

Im Januar 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Finanzverwaltung beantwortet Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag

Der **steuermindernde Investitionsabzugsbetrag** ist ein Gestaltungsmittel, das recht konfliktanfällig ist, wie die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zeigt. Aktuell hat die Finanzverwaltung ihr **Anwendungsschreiben** aus dem Jahr 2009 überarbeitet und dabei auch einige **steuerzahlerfreundliche Urteile** des Bundesfinanzhofs aufgenommen. Nachfolgend werden wichtige Punkte vorgestellt.

Begünstigte Wirtschaftsgüter

Investitionsabzugsbeträge können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren **beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** geltend gemacht werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software, sind nicht begünstigt. Handelt es sich aber um **Trivialprogramme**, ist ein Abzug möglich, da diese Programme zu den abnutzbaren beweglichen und selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgütern gehören.

Beachten Sie: Computerprogramme, deren **Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR** betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln.

Investitionsabsicht

Es ist grundsätzlich unbeachtlich, ob die Investition **bei Abgabe der Steuer-**

erklärung bereits durchgeführt wurde oder ob der Steuerpflichtige **im Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung** des Wirtschaftsguts die Absicht hatte, einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

Wird der Abzug allerdings **so kurze Zeit vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums** geltend gemacht, dass nicht mehr mit einer fristgerechten Durchführung der Investition zu rechnen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern die **erstmalige Steuerfestsetzung erfolgt** ist und die Investition bereits durchgeführt wurde, scheidet ein Investitionsabzugsbetrag aus, wenn der Abzug mehr als drei Jahre (**taggenaue Berechnung**) nach Durchführung der Investition beantragt wird oder die Nachholung erkennbar dem **Ausgleich von nachträglichen Einkommenserhöhungen** (z.B. nach einer Betriebsprüfung) dient.

Daten für den Monat Februar 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.2.2014

GewSt, GrundSt = 17.2.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.2.2014

GewSt, GrundSt = 20.2.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 2/2014 = 26.2.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/12	4/13	7/13	11/13
+ 1,9 %	+ 1,2 %	+ 1,9 %	+ 1,3 %

Abzugsbeträge vor Abschluss der Betriebseröffnung

Bei der Neugründung eines Betriebs ist eine **besondere Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich. Der Steuerpflichtige hat seine Investitionsabsicht am Bilanzstichtag anhand **geeigneter**

Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Informationsmaterial, konkrete Verhandlungen, verbindliche Bestellungen) darzulegen.

Gewichtige Indizien für eine Investitionsabsicht sind u.a. darin zu sehen, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der Betriebseröffnung bereits selbst und **endgültig mit Aufwendungen belastet ist**.

Beachten Sie: Allein die Einholung von unverbindlichen Angeboten und Kostenvoranschlägen oder die Teilnahme an Informationsveranstaltungen reicht nicht aus, da diese **ersten Vorbereitungshandlungen** grundsätzlich **kostenfrei und risikolos** sind. Ergänzend ist die weitere Entwicklung zu berücksichtigen, d.h., es ist zu prüfen, ob sich die Durchführung der Investition **weiter konkretisiert**. Als üblichen „**Prüfungszeitraum**“ sieht die Verwaltung das folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr an.

Kurzum: Die Verwaltung wird den Nachweis der Investitionsabsicht grundsätzlich dann als geführt ansehen, wenn in dem Jahr, in dem der Investitionsabzugsbetrag vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über das Wirtschaftsgut geführt worden sind, die dann im Folgejahr **zeitnah in eine verbindliche Bestellung münden**.

Verwendung

Ein Investitionsabzugsbetrag setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut nahezu

ausschließlich, **d.h. mindestens zu 90 %**, betrieblich genutzt werden soll.

Wird eine **Fotovoltaikanlage** gewerblich betrieben, ist der private Stromverbrauch keine schädliche außerbetriebliche Nutzung, sondern eine Sachentnahme des produzierten Stroms. Somit ist ein **höherer Selbstverbrauch** für den Abzugsbetrag **unschädlich**.

Beachten Sie: Dagegen kommt es bei **Blockheizkraftwerken** darauf an, ob und ggf. in welchem Umfang die mit Wärme versorgten Gebäude oder Einrichtungen zum Betriebsvermögen gehören. Wird die vom Blockheizkraftwerk erzeugte Wärme für den **Privathaushalt oder für andere außerbetrieblich genutzte Gebäude oder Einrichtungen** des Steuerpflichtigen genutzt, liegt insoweit eine schädliche Nutzung vor.

Auswirkung auf Steuerrückstellungen

Aufgrund bestehender Investitionsabsicht geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge sind bei der **Berechnung der Steuerrückstellungen** mindernd zu berücksichtigen. Die Verhältnisse aus **Sicht des Bilanzstichtags** ändern sich auch dann nicht, wenn beanspruchte Investitionsabzugsbeträge **zu einem späteren Zeitpunkt** rückgängig gemacht werden. In diesen Fällen sind die Steuerrückstellungen daher nicht zu erhöhen.

BMF-Schreiben vom 20.11.2013, Az. IV C 6 - S 2139-b/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133741

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Private Pkw-Nutzung: Ein-Prozent-Regelung für jeden überlassenen Firmenwagen

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kfz auch zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil **für jedes Fahrzeug nach der Ein-Prozent-Regelung zu berechnen**. Auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht an.

Werden dem Arbeitnehmer arbeitsvertraglich zwei Pkw zur privaten Nutzung überlassen, wird ihm ein **doppelter Nutzungsvorteil** zugewandt. Er kann nach Belieben auf beide Fahrzeuge zugreifen und diese entweder selbst nutzen oder – soweit arbeitsvertraglich erlaubt – einem Dritten überlassen. Hierdurch erspart er sich den Betrag, den er für die Nutzungsmöglichkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Markt aufwenden müsste, so der Bundesfinanzhof.

Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Diese Rechtsprechung steht im Gegensatz zur **Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung**. Hiernach kann dem privaten Nutzungswert der Listenpreis des überwiegend genutzten Fahrzeugs zugrunde gelegt werden, wenn die Nutzung der Fahrzeuge **durch andere zur Privatsphäre des Arbeitnehmers gehörende Personen** so gut wie ausgeschlossen ist.

Diesbezüglich hat der Bundesfinanzhof darauf hingewiesen, dass die Inhaftungnahme des Arbeitgebers mittels **Haftungsbescheids** regelmäßig ermessensfehlerhaft ist, wenn er entsprechend einer Billigkeitsregelung der Finanzbehörden Lohnsteuer **materiell unzutreffend** einbehält.

Praxishinweise

Die Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Urteil steht noch aus. Um auf der „sicheren Seite“ zu sein, sollte die **Führung eines Fahrtenbuchs** in Erwägung gezogen werden. Falls auf die Privatnutzungsmöglichkeit mehrerer Pkw verzichtet werden kann, kommt auch eine **arbeitsvertragliche Regelung** in Betracht.

BFH-Urteil vom 13.6.2013, Az. VI R 17/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133320; BMF-Schreiben vom 28.5.1996, Az. IV B 6 - S 2334 - 173/96

Für Arbeitgeber

Mehrfachbeschäftigung: Weiterhin keine GKV-Monatsmeldungen für Minijobber

Bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung müssen grundsätzlich beide Arbeitgeber eine **GKV-Monatsmeldung** abgeben. Für **geringfügig Beschäftigte besteht indes eine Ausnahmeregelung**, die auch nach Einführung der obligatorischen Rentenversicherungspflicht für Minijobber gilt. Darauf haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nunmehr verständigt.

Für ab 2013 neu aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt das **Opt-Out-Modell**. Hierunter ist eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht zu verstehen, wobei eine Befreiung auf Antrag möglich ist. **Für bestehende Minijobs** besteht Versicherungsfreiheit, auf die verzichtet werden kann.

Nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist durch die Gesetzesänderung ein Anstieg der Fälle, in denen die **Beitragsbemessungsgrenze**

in der Rentenversicherung durch Zusammenrechnung einer Hauptbeschäftigung mit einem Minijob überschritten wird, als sehr gering einzuschätzen. Eine Erweiterung des **qualifizierten Meldedialogs** um geringfügig entlohnte Beschäftigungen erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Diese Fälle sind deshalb **wie bisher manuell zu klären**.

Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.9.2013, TOP 3, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133690

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Verpflegungsleistungen für Kindergärten sind mit dem Regelsteuersatz abzurechnen

Beliefert ein Catering-Unternehmen Kindergärten mit warmem Essen und erbringt darüber hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, ist der **Umsatzsteuersatz von 19 %** anzuwenden. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell klargestellt.

Nur bei **Standardspeisen** kommt es für die Abgrenzung zwischen ermäßigt zu versteuernden Lieferungen (7 %) und sonstigen Leistungen (19 %) auf zusätzliche Dienstleistungselemente (z.B. Überlassung, Abholung und Reinigung von Geschirr und Besteck) an. Handelt es sich um **qualitativ höherwertige Speisen**, liegt auch ohne zusätzliche Dienstleistungselemente eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung vor.

Im Streitfall musste der Bundesfinanzhof nicht entscheiden, ob die an die Kindergärten gelieferten Mahlzeiten als Standardspeisen anzusehen sind. Das Catering-Unternehmen erbrachte nämlich über die Speisenerbringung hinaus **zusätzliche Dienstleistungen**, wie z.B. mit den Erzieherinnen abgestimmte Speisepläne, Vorportionierung durch eine Servicekraft und anschließende Geschirr- und Besteckreinigung. Dies genügt für die Qualifikation als eine **sonstige Leistung**.

BFH-Urteil vom 28.5.2013, Az. XI R 28/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133700

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Muster für Spenden- bescheinigungen

Das Bundesfinanzministerium hat **neue Muster für Zuwendungsbestätigungen** veröffentlicht, wobei es nicht beanstandet wird, wenn die bisherigen Muster noch bis zum 31.12.2013 verwendet werden.

Hinweis: Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen stehen **als ausfüllbare Formulare** unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

BMF-Schreiben vom 7.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133693

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei einer Veräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist

Der Bundesfinanzhof hat in 2012 entschieden, dass Schuldzinsen grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös aber nicht ausreicht**, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. Dies gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen auch dann, wenn die Veräußerung **nach Ablauf des 10-jährigen Spekulationszeitraums** erfolgte.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erfolgte die Veräußerung der Mietimmobilie **innerhalb der 10-jährigen privaten Veräußerungsfrist**. Ob ein Abzug auch nach Ablauf dieser Frist zulässig ist, ließ der Bundesfinanzhof offen.

Die Finanzverwaltung nimmt eine **profiskalische Position** ein, wonach der Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Veräußerungsfrist nicht anzuerkennen ist.

Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese Ansicht für wenig überzeugend.

Nach dem Verständnis des Finanzgerichts wird der **wirtschaftliche Zusammenhang** der Schuldzinsen zu den ursprünglichen (durch Vermietung veranlassten) Aufwendungen durch den Verkauf außerhalb der Spekulationsfrist nicht aufgehoben.

Gegen dieses Urteil ist die **Revision anhängig**. Geeignete Fälle sollten über einen Einspruch offengehalten werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 30.8.2013, Az. 11 K 31/13, Rev. BFH Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133634; BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Positive FG-Rechtsprechung zur Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Wohl kaum eine Frage wird im Umsatzsteuerrecht derzeit so kontrovers diskutiert wie die **zinswirksame Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen**. Aktuell war diese Thematik Gegenstand eines Verfahrens beim Finanzgericht Niedersachsen. Das Gericht entschied im Gegensatz zur Finanzverwaltung, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Hintergrund: Stellt das Finanzamt fest, dass der gewährte Vorsteuerabzug z.B. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend war, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Nach bisheriger Sichtweise wirkt eine Rechnungskorrektur nämlich nicht zurück. Der Vorsteuerabzug ist also erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem der Leistungsempfänger eine **berichtigte Rechnung** erhält.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in einem Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz („Aussetzung der Vollziehung“) die **Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung befürwortet** und dabei u.a. auf die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf zwei Beschlüsse des Bundesfinanzhofs verwiesen. Danach können Rechnungen rückwirkend berichtigt werden,

nung erfüllt (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) und

- solange **noch keine abschließende Entscheidung** der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt.

Beide Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt.

Beachten Sie: Bis dato hat sich der Bundesfinanzhof **„nur“ in Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz** geäußert. Für die Besteuerungspraxis bleibt derzeit zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben wird, endlich für Klarheit zu sorgen.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 1.10.2013, Az. 5 V 217/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133430; EuGH-Urteil vom 8.5.2013, Rs. C-271/12; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Rs. C-368/09; BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11

- sofern das Ursprungsdokument die **Mindestanforderungen an eine Rech-**

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Neue Auslandsreisepauschalen ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übersicht über die ab 1.1.2014 relevanten **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** veröffentlicht, die bei beruflich und betrieblich veranlassten **Auslandsdienstreisen** gelten. Die Übersicht kann unter www.iww.de/sl364 heruntergeladen werden.

Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige **vor 24 Uhr Ortszeit** erreicht hat. Für **eintägige Reisen** ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag **des letzten Tätigkeitsorts im Ausland** maßgebend.

Für **nicht erfasste Länder** ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee-

und Außengebiete eines Landes der für das Mutterland geltende Betrag.

Hinweis: Die **Pauschbeträge für Übernachtungskosten** sind nur bei der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug und den Betriebsausgabenabzug sind die **tatsächlichen Kosten** maßgebend.

BMF-Schreiben vom 11.11.2013, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006 :004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133547

Für alle Steuerpflichtigen

Mittelperson ist bei Kettenschenkungen relevant

Überträgt ein Elternteil ein Grundstück im Wege der Schenkung auf ein Kind und schenkt das Kind im direkten Anschluss einen Miteigentumsanteil an dem Grundstück an seinen Ehegatten, liegt schenkungsteuerrechtlich **keine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind** vor. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn das Kind nicht zur Weiterschenkung verpflichtet war.

Für die Bestimmung des jeweiligen Zuwendenden und Bereicherten kommt es darauf an, ob die weitergebende Person eine **eigene Entscheidungsbe fugnis** bezüglich der Verwendung des geschenkten Gegenstands hat.

Für die **Annahme einer Weitergabeverpflichtung** reicht es nicht aus, dass der Zuwendende weiß oder damit einverstanden ist, dass der Bedachte den Gegenstand unmittelbar im Anschluss an die Schenkung weiterschchenkt.

Hinweis: Die zeitliche Abfolge der Schenkungen kann **bei der Gesamtwürdigung** eine Indizwirkung haben. Eine **kurze Verweildauer** des Geschenks beim Bedachten spricht für sich allein indes nicht für eine Weitergabeverpflichtung.

Darüber hinaus macht der Bundesfinanzhof deutlich, dass schenkungsteuerrechtlich grundsätzlich nicht von einer Zuwendung der Eltern an das Schwiegerkind auszugehen ist. Eltern haben nämlich regelmäßig kein Interesse, ihr Vermögen auf ihre Schwiegerkinder zu übertragen. Gewollt ist vielmehr eine Übertragung auf die eigenen Kinder.

Von einem **Gestaltungsmisbrauch** (Ausnutzung von hohen Freibeträgen der nächsten Angehörigen) kann insoweit ebenfalls nicht ausgegangen werden, da im Hinblick auf die zivilrechtlichen Folgen regelmäßig **beachtliche nichtsteuerliche Gründe** für die Gestaltung vorhanden sind.

BFH-Urteil vom 18.7.2013, Az. II R 37/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133137

Für Arbeitgeber

Kurzarbeit auch in 2014 für maximal 12 Monate

Die **maximale Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld beträgt weiterhin 12 Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die verlängerte Bezugsdauer mittels Verordnung bis Ende 2014 ausgedehnt.

Die **gesetzliche Bezugsdauer** für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld beträgt **sechs Monate**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist allerdings unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, die Bezugsdauer **mittels Rechtsverordnung** zu verlängern. Von dieser

Möglichkeit hat das Bundesministerium im Dezember 2012 Gebrauch gemacht. Diese Regelung läuft Ende 2013 aus und wurde nun **um ein Jahr verlängert**.

„Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“ vom 31.10.2013, BGBl I 2013, 3905

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer**, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Die Abgrenzung bereitet in der Praxis oftmals Schwierigkeiten. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof den Anwendungsbereich dieser Regelung nun eingeschränkt und die Ansicht der Finanzverwaltung in mehreren Punkten verworfen.

In einer zu dem Urteil veröffentlichten Mitteilung führt der Bundesfinanzhof aus, dass **Bauträger nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen**, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Ist der Unternehmer **sowohl als Bauträger als auch als Generalunternehmer tätig**, kommt es auf die Verwendung der von ihm bezogenen Bauleistung an. Maßgeblich ist dann, ob der Unternehmer die Bauleistung für eine steuerfreie Grundstücksübertragung als Bauträger oder für eine eigene steuerpflichtige Bauleistung als Generalunternehmer verwendet.

Hinweis: Der Ansicht der Verwaltung, wonach davon auszugehen ist, dass der Leistungsempfänger **nachhaltig Bauleistungen** erbringt, wenn er im vorangegangenen Kalenderjahr Bauleistungen erbracht hat, deren Bemessungsgrundlage **mehr als 10 % der Summe seiner Umsätze (Weltumsatz)** betragen hat, erteilt der Bundesfinanzhof eine Absage. Denn auch hierdurch wird es dem Leistenden nicht ermöglicht, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner für die erbrachte Leistung ist.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133742; BFH, Mitteilung Nr. 80 vom 27.11.2013; A 13b.3 Abs. 2 UStAE

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Februar 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Reicht der Freistellungsauftrag nicht aus, behalten Kreditinstitute Abgeltungsteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab. Künftig wird auch die **Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch einbehalten** und abgeführt. Auf das neue Verfahren hat aktuell das Bayerische Landesamt für Steuern hingewiesen.

Aktuelle Rechtslage

Nach bisherigem Recht muss der Bankkunde den **Abzug von Kirchensteuer** für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, **beantragen**. Nur dann behält die Bank die auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer bereits direkt **an der Quelle** ein.

Ohne den Antrag ist der Kunde verpflichtet, die Kapitaleinkünfte für Zwecke des Kirchensteuerabzugs über **seine Steuererklärung** zu deklarieren.

Rechtslage ab 2015

Um das Kirchensteueraufkommen zu sichern, sind die Banken bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, **zum Einbehalt von Kirchensteuer verpflichtet**. Dabei müssen sich die Kreditinstitute eines **automatisierten Abrufverfahrens** bedienen, das vereinfacht wie folgt beschrieben werden kann:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert den **Kirchensteuersatz** der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Bankkunden sowie die **ortsbezogenen Daten**, mit deren Hilfe er seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als **automatisiert abrufbares Merkmal** für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt.
- Die Banken haben beim BZSt einmal jährlich (**im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10.**) abzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31.8. des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (**Regelabfrage**). Darüber hinaus sind routinemäßige **fallbezogene Anlassabfragen** vorgesehen.
- Auf die Anfrage hin teilt das BZSt die **Abzugsmerkmale** mit.

Der Kunde ist von seiner Bank rechtzeitig vor der Abfrage auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Er ist

Daten für den Monat März 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.2014

ESt, KSt = 10.3.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.2014

ESt, KSt = 13.3.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2014 = 273.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/12	5/13	8/13	12/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

darüber hinaus zu informieren, dass er gegenüber dem BZSt ein **Widerspruchsrecht** hinsichtlich der Datenübermittlung zur Religionszugehörigkeit hat.

Wichtig: Der Widerspruch muss mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck (**Sperrvermerksvordruck**) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim

BZSt eingegangen sein. Damit also bereits für die erstmalige Abfrage beim BZSt die Sperrwirkung eintritt, muss der Widerspruch dem BZSt **spätestens am 30.6.2014** vorliegen, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

Wird ein Sperrvermerk gesetzt, ist der Steuerpflichtige für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur **Abgabe einer Steuererklärung** verpflichtet. Der Sperrvermerk wird dem zuständigen

Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt übermittelt, das den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Hinweis: Die Kreditinstitute werden ihre Kunden voraussichtlich in den nächsten Wochen über das neue Verfahren informieren.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Informationen vom 10.12.2013, unter www.iwww.de/sl381; Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2011, S. 2592; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2013, S. 1809

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zukunftssicherungsleistungen: 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar

Leistet der Arbeitgeber **Beiträge für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers** (z.B. private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) ist die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar**. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums handelt es sich hierbei nämlich nicht um einen Sachbezug, sondern **um Barlohn**.

Diese Sichtweise der Finanzverwaltung gilt unabhängig davon, ob

- der **Arbeitnehmer Versicherungsnehmer** ist und der Arbeitgeber die Beiträge übernimmt oder
- der **Arbeitgeber als Versicherungsnehmer** Beiträge entrichtet und die versicherte Person der Arbeitnehmer ist.

Beachten Sie: Die vorstehenden Grundsätze sind erstmals auf **laufenden Arbeitslohn** anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird sowie auf **sonstige Bezüge**, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

BMF-Schreiben vom 10.10.2013, Az. IV C 5 - S 2334/13/10001, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133271

Für Unternehmer

Frühstücksleistungen an Hotelgäste sind mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen

Bei Hotelübernachtungen unterliegen nur die **unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen** des Hoteliers dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz von 7 %**. **Frühstücksleistungen** sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann mit dem **Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern, wenn das Hotel die Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

Nach der gesetzlichen Regelung beträgt die Umsatzsteuer 7 % für die **kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie Campingflächen**. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die **nicht unmittelbar der Vermietung** dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Welche Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, hat der Gesetzgeber (bewusst) **nicht näher definiert**, so der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung. Die Abgrenzung kann nämlich mitunter schwierig sein.

Frühstücksleistungen gehören indes zu den Leistungen, die nicht unmittelbar

der Vermietung dienen. Dass die Steuerbegünstigung nicht auch das Frühstück umfassen sollte, war im **Gesetzgebungsverfahren** ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Hinweis: Frühstücksleistungen können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der **umsatzsteuerrechtlichen Nebenleistung** an der Steuerermäßigung der Vermietungsleistung teilhaben. Denn der Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das **Schicksal der Hauptleistung** teilt, wird von dem **Aufteilungsgebot** verdrängt.

BFH-Urteil vom 24.4.2013, Az. XI R 3/11, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133822

Für Unternehmer

Der Vorrang des Flächenschlüssels bei der Aufteilung der Vorsteuer ist rechtens

Bei Gebäuden, die sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für **vorsteuerschädliche Zwecke** (z.B. private Eigennutzung oder steuerfreie Vermietung) verwendet werden, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Hinsichtlich des **Aufteilungsmaßstabs** hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass der gesetzlich angeordnete **Vorrang des Flächenschlüssels** vor dem Umsatzschlüssel rechtens ist.

Durch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz ist eine Aufteilung nach dem (oftmals günstigeren) **Umsatzschlüssel** seit 1.1.2004 faktisch ausgeschlossen. Weil der Bundesfinanzhof die EG-Rechtskonformität dieser Regelung bezweifelte, fragte er beim Europäischen Gerichtshof an. Dieser bestätigte das Recht der Mitgliedstaaten, Einschränkungen vorzunehmen, wenn sie im Ergebnis eine **präzisere Vorsteueraufteilung** gewährleisten – und dies ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vorliegend erfüllt.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ermöglicht ein **objektbezogener Flächenschlüssel** eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes, als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Umsatzschlüssel nach der Richtlinie 77/388/EWG.

Hinweis: Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133944; EuGH-Urteil vom 8.11.2012, Rs. C-511/10

Für Arbeitnehmer

Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen **kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler** veröffentlicht, in dem wichtige Fragen zur Lohnsteuer 2014 beantwortet werden. Die Broschüre kann unter www.iwww.de/sl382 kostenfrei heruntergeladen werden.

FinMin NRW, Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler, Erscheinungsdatum: 19.11.2013, unter www.iwww.de/sl382

Für alle Steuerpflichtigen

Erststudium: Kosten sind nur als Sonderausgaben absetzbar

Aufwendungen für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden hat, sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **keine vorweggenommenen Betriebsausgaben**. Die Kosten sind somit **lediglich als Sonderausgaben** (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR) abzugsfähig.

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der ein **Jurastudium als Erststudium** aufgenommen hatte. Unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 begehrte er für 2004 und 2005 den Abzug der Aufwendungen als **vorweggenommene Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Dem stand jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung eine **Neuregelung** vorgenommen hatte. Danach sind Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dies gilt bereits **für Veranlagungszeiträume ab 2004**.

Der Bundesfinanzhof erachtet diese Neuregelung als **verfassungsgemäß**. Sie verstößt **weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz** des Grundgesetzes. Nach Ansicht der Richter hat der Gesetzgeber nur das langjährige und auch bis 2011 vom Bundesfinanzhof anerkannte **grundsätzliche Abzugsverbot** für Kosten der beruflichen Erstausbildung bestätigt.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten und Betriebsausgaben regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 5.11.2013, Az. VIII R 22/12, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 140052

Für Unternehmer

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Der Fremdvergleich muss anlassbezogen erfolgen

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass bei der steuerlich erforderlichen **Prüfung der Fremdüblichkeit** von zwischen nahen Angehörigen vereinbarten Vertragsbedingungen **größzügigere Maßstäbe** anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die **Erzielung von Einkünften** veranlasst ist.

Sachverhalt

Im Urteilsfall erwarb ein Sohn von seinem Vater umfangreiches Bäckerei-Inventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ein **verzinsliches Darlehen**. Seine Forderung gegenüber dem Sohn trat er sofort an seine Enkel (die minderjährigen Kinder des Sohnes) ab. Laut Darlehensvertrag sollten die **jährlichen Zinsen** dem Kreditbetrag zugeschrieben werden. Für beide Seiten galt eine **Kündigungsfrist von sechs Monaten**.

Das Finanzamt und die Vorinstanz erkannten die Zinsaufwendungen **nicht als Betriebsausgaben** an, da die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten **nicht fremdüblich** seien. Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Entscheidung

Ohne das Angehörigendarlehen hätte der Sohn den **Mittelbedarf für seine betriebliche Investition** bei einem Kreditinstitut decken müssen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hätte das Finanzgericht bei der Durchführung des Fremdvergleichs demzufolge **größzü-**

gigere Maßstäbe anlegen müssen als in Fällen, in denen z.B. **Eigenmittel dem Betrieb entnommen** und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden.

Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe können einzelne **unübliche Klauseln** durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, so der Bundesfinanzhof. Es muss dabei aber gewährleistet sein, dass die **Vertragschancen und -risiken** insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das **Fehlen von Sicherheiten** – zumindest bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit – durch einen **höheren Zinssatz** ausgeglichen werden. Wichtig bleibt aber, ob und wann die Zinsen tatsächlich an die Enkel ausgezahlt werden.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich** abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

BFH-Urteil vom 22.10.2013, Az. X R 26/11, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 133948

Für alle Steuerpflichtigen

Neuer Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen

Der Gesetzgeber hat den **Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen** für den Veranlagungszeitraum 2013 **rückwirkend auf 8.130 EUR** (Erhöhung im Vergleich zu 2012 um 126 EUR) und **für 2014 auf 8.354 EUR** erhöht. Die Steigerung orientiert sich an der Höhe des **Grundfreibetrags** für das entsprechende Jahr.

Hinweis: Der Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, wenn für diese kein Sonderausgabenabzug möglich ist.

Hintergrund: Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtigten Person** (gilt nicht für Kinder, für die ein Kin-

dergeldanspruch besteht), können die Aufwendungen vom **Gesamtbetrag der Einkünfte** abgezogen werden. Voraussetzung ist u.a., dass die unterhaltene Person **bedürftig** ist. Die **eigenen Einkünfte und Bezüge** des Unterhaltsempfängers mindern den Höchstbetrag um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge **624 EUR** im Kalenderjahr übersteigen.

Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) vom 18.12.2013, BGBl I 2013, S. 4318

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster stellt der **verbilligte Verkauf eines Grundstücks** durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters keine freigebige Zuwendung der Gesellschaft dar und löst somit **keine Schenkungsteuer** aus.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger erwarb zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Zur Begleichung des Kaufpreises übernahm er die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die **Verkehrswerte der Grundstücke** höher seien als die übernommenen Schulden und nahm deshalb eine **verdeckte Gewinnausschüttung** an.

Hinweis: Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person** eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

Zugleich ging das Finanzamt davon aus, dass der Steuerpflichtige eine **freigebige Zuwendung** erhalten habe und setzte

Schenkungssteuer fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Münster befand.

Entscheidung

Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen kann es neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen nur (**offene und verdeckte Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen**) geben. Für freigebige Zuwendungen bleibt kein Raum, da **Gewinnausschüttungen nicht freigebig erfolgen**, sondern auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhen, so das Finanzgericht.

Beachten Sie: Mit diesem Urteil ist das Finanzgericht einer **aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs** aus 2013 gefolgt. Im Hinblick auf die gegenläufige Verwaltungsmeinung ließ das Finanzgericht die **Revision** zu, die mittlerweile anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.10.2013, Az. 3 K 103/13 Erb, Rev. BFH Az. II R 44/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140033; BFH-Urteil vom 30.1.2013, Az. II R 6/12

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2014

Die Finanzverwaltung hat die für das Jahr 2014 geltenden **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden den Steuerpflichtigen damit **von der Aufzeichnung** einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten sind nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen **keine abweichende Handhabung**.

BMF-Schreiben vom 16.12.2013, Az. IV A 4 - S 1547/13/10001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140034

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns auf den Philippinen

Durch den **Taifun „Haiyan“** sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen** erlassen, die vom 9.11.2013 bis zum 31.3.2014 gelten.

Die Maßnahmen betreffen die in Katastrophenfällen **üblichen Billigkeitsmaßnahmen**, wie z.B. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäfts-

partner, Arbeitslohnspenden sowie den vereinfachten Zuwendungsnachweis.

BMF-Schreiben vom 28.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140028

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung sind Arbeitslohn

Zuschüsse, die eine Aktiengesellschaft Vorstandsmitgliedern zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Hintergrund: Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. Sie können sich aber **freiwillig gesetzlich versichern**, wobei sie ihre Beiträge dann grundsätzlich selbst tragen müssen. Diese Regelung schließt aber eine **Übernahme durch den Arbeitgeber** nicht aus.

Bei den Zuschüssen handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs um Vorteile, die **im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers** gewährt werden. Sie sind auch dann nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen, wenn die Rentenzahlungen auf die **betriebliche Altersversorgung angerechnet** werden.

Hinweis: An seiner anderslautenden Entscheidung aus 2006 hält der Bundesfinanzhof **nicht mehr fest**. Hier hatten die Richter entschieden, dass die Übernahme von Beitragsleistungen **für sogenannte Kirchenbeamte** dann keinen Arbeitslohn darstellt, wenn die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass eine **Steuerbefreiung nicht in Betracht** kommt, da diese nur Zukunftssicherungsleistungen betrifft, zu denen der Arbeitgeber **aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet** ist.

BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 8/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133642; BFH-Urteil vom 5.9.2006, Az. VI R 38/04

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im März 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen/Geschenke: Wegweisende Urteile zum Pauschalierungs-Wahlrecht

Steuerpflichtige können die **Einkommensteuer auf Sachzuwendungen** an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer **pauschal mit 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof in drei Urteilen mit dieser **Pauschalierungsoption** befasst und dabei einige Zweifelsfragen beantwortet.

Zum Hintergrund

Geschenke aus betrieblichem Anlass, die ein Unternehmen seinen Geschäftsfreunden gewährt, können bei diesen **zu einkommensteuerpflichtigen Einnahmen** führen. Gleiches gilt für andere Sachzuwendungen, die ein Unternehmen seinen Geschäftspartnern oder seinen Arbeitnehmern zusätzlich zum vertraglich Vereinbarten gewährt.

Mit dem **gesetzlichen Pauschalierungswahlrecht** wird es dem zuwendenden Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen (z.B. Höchstbetrag von 10.000 EUR) ermöglicht, die Einkommensteuer **pauschal** zu erheben.

Beachten Sie: Das Wahlrecht ist dabei für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen **an einen Empfängerkreis einheitlich auszuüben**. Somit ist es beispielsweise zulässig, dass der Arbeitgeber die Pau-

schalsteuer für die eigenen Arbeitnehmer anwendet, bei Nichtarbeitnehmern jedoch von der Pauschalierung keinen Gebrauch macht.

Steuerpflichtige Einnahmen

Im ersten Streitfall hatten **in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer** bei einem Management-Meeting Sachzuwendungen erhalten. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung erhob das Finanzamt unter Anwendung des pauschalen Steuersatzes von 30 % dennoch Einkommensteuer auf diese Zuwendungen – jedoch zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof befand.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs erfasst das Pauschalierungs-Wahlrecht nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu **einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften** führen.

Daten für den Monat April 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.4.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.4.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 4/2014 = 28.4.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

1/13	6/13	9/13	1/14
+ 1,7 %	+ 1,8 %	+ 1,4 %	+ 1,3 %

Die Pauschalierungsvorschrift begründet nämlich **keine weitere eigenständige Einkunftsart** und keinen sonstigen originären (Einkommen-)Steuertatbestand, sondern stellt lediglich eine **besondere pauschalierende Erhebungsform** der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Verwaltung vertritt indes die Ansicht, dass es nicht darauf ankommt, dass die Zuwendungen beim Empfänger **im Rahmen einer Einkunftsart** zufließen.

Keine Wertgrenzen für Geschenke

In einem weiteren Fall stellte der Bundesfinanzhof für **Geschenke an Geschäftsfreunde** heraus, dass sich das Pauschalierungs-Wahlrecht auf alle Geschenke bezieht, wenn und soweit der Empfänger dieser Geschenke dadurch Einkünfte erzielt. Damit sind auch Geschenke **unterhalb der jährlichen Freigrenze von 35 EUR**, die der Zuwendende als Betriebsausgaben abziehen kann, von der Pauschalierung betroffen.

Hinweis: Nach Ansicht der Finanzverwaltung fallen folgende Sachverhalte **nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift**, d.h. eine 30 %-ige Pauschalsteuer ist nicht vorzunehmen:

- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen (werden als **Steuwerbeartikel** angesehen),
- Teilnahme an **geschäftlich veranlassten Bewirtungen**.

Für beide Sachverhalte gibt es jedoch **keine Rechtsgrundlage**, so der Bundesfinanzhof. Vielmehr kommt es auch hier darauf an, ob **einkommensteuerbare Zuwendungen** vorliegen.

Eigenbetriebliches Interesse

Im dritten Streitfall hatten Arbeitnehmer – **auf Weisung ihres Arbeitgebers** – Geschäftsfreunde auf einem Regattabegleitschiff zu betreuen. Die Teilnahme war für die Mitarbeiter verpflichtend, soweit ihre jeweiligen Kunden die Veranstaltung besuchten. Sie mussten Jacken mit dem Firmenlogo tragen und waren mit der Aufgabe betraut, die Kunden und Geschäftsfreunde über die Dauer der gesamten Fahrt zu betreuen und mit ihnen fachliche Gespräche zu führen.

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Aufwendungen für bürgerliche Kleidung nicht abzugsfähig

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass **Aufwendungen für bürgerliche Kleidung** (im Streitfall: „Business-Kleidung“) **nicht als Werbungskosten** abzugsfähig sind.

Die Aufwendungen können bei feststehender Arbeitszeit zwar grundsätzlich in einen **privaten und einen steuerlich abziehbaren Teil** aufgeteilt werden. Ein Werbungskostenabzug kommt aber dennoch nicht in Betracht, da derartige

Vorliegend ging der Bundesfinanzhof von einem **ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** aus, das die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils ausschließt. Darüber hinaus stellte er klar, dass der **steuerrechtliche Lohnbegriff** durch die Pauschalierungs-Möglichkeit nicht erweitert wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich nur solche Sachzuwendungen der Pauschalierung unterliegen, die bei den Arbeitnehmern auch zu **einkommensteuerbaren Lohneinkünften** führen.

Praxishinweise

Mit diesen Urteilen hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung in einigen **zentralen Punkten widersprochen**. Es bleibt abzuwarten, wie die Verwaltung hierauf reagieren wird und ob es zu gesetzlichen Änderungen kommt. Jedenfalls muss die Verwaltung die bestehenden Regelungen überprüfen.

Von besonderem Interesse dürfte sicherlich sein, ob die Verwaltung an ihrer Sichtweise, dass **Sachzuwendungen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 10 EUR** nicht unter die Pauschalierung fallen, festhalten wird.

Darüber hinaus sind weitere Aspekte noch nicht final geklärt. So ist z.B. fraglich, ob die Pauschalsteuer (generell) zu **Betriebsausgaben** führt. Bis dato behandeln die Finanzämter die Pauschalsteuer nur dann als abziehbare Betriebsausgaben, soweit die Zuwendungen an Geschäftspartner und Kunden abziehbar sind. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Niedersachsen jüngst bestätigt. Die Revision wurde zugelassen.

BFH-Urteile vom 16.10.2013, Az. VI R 57/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140168; Az. VI R 78/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140169; Az. VI R 52/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140167; BMF-Schreiben vom 29.4.2008, Az. IV B 2 - S 2297 b/07/0001; FG Niedersachsen, Urteil vom 16.1.2014, Az. 10 K 252/13, Rev. zugelassen

Für Vermieter

Verkauf des Mietobjekts: Zum Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwand

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt der nachträgliche Werbungskostenabzug für Schuldzinsen **bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen** voraus, dass der Veräußerungserlös für das Mietobjekt nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. So lautet die neue Sichtweise des Bundesfinanzministeriums.

Beachten Sie: Diese Rechtsgrundsätze sind erstmals anzuwenden auf Schuldzinszahlungen, wenn das obligatorische Veräußerungsgeschäft **nach dem 31.12.2013** rechtswirksam abgeschlossen worden ist. Wurde das Veräußerungsgeschäft **vor dem 1.1.2014** abgeschlossen, bleibt die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anwendbar.

Zum Hintergrund

Nach der bisherigen Verwaltungsmeinung, der ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2005 zugrunde lag, **kam es nicht darauf an**, ob ein bei einer Veräußerung des Objekts erzielter Erlös zur Tilgung des Darlehens ausgereicht hätte. Ihre neue Sichtweise begründet die Verwaltung insbesondere mit zwei neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs:

Betrieblicher Bereich: Bei einer **Betriebsaufgabe** sind Schuldzinsen für betrieblich begründete Verbindlichkeiten nur insoweit **nachträgliche Betriebsausgaben**, als die Verbindlichkeiten nicht durch eine mögliche Verwertung von Aktivvermögen beglichen werden können.

Vermietung und Verpachtung: Schuldzinsen für **finanzierte Anschaffungskosten** sind bei Veräußerung des Mietobjekts innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist nur abzugsfähig, wenn die Darlehen durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können.

Ob die neue Verwaltungssichtweise vor Gericht Bestand haben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

BMF-Schreiben vom 15.1.2014, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140259; BMF-Schreiben vom 3.5.2006, Az. IV C 3 - S 2211 - 11/06; BFH-Urteil vom 12.10.2005, Az. IX R 28/04; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10; BFH-Urteil vom 28.3.2007, Az. X R 15/04

Aufwendungen nach den Vorschriften über **das steuerliche Existenzminimum** dem Anwendungsbereich des Werbungskostenabzugs entzogen sind.

BFH-Beschluss vom 13.11.2013, Az. VI B 40/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140180

Für Unternehmer

Kleinunternehmer: Option nur für einen Unternehmensteil ist unwirksam

Ein Kleinunternehmer kann mit einer nur für einen Unternehmensteil erstellten Umsatzsteuererklärung nicht auf die **Anwendung der Kleinunternehmerregel** verzichten. Dies hat der Bundesfinanzhof jüngst klargestellt.

Zum Hintergrund

Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen**, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und im Vorjahr nicht mehr als 17.500 EUR betragen hat. Der Unternehmer kann jedoch **auf die Kleinunternehmerregel verzichten**. In diesem Fall kann er auch die gezahlte Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, die ihm andere Unternehmer in Rechnung gestellt haben.

Sachverhalt und Entscheidung

Ein Unternehmer war als Hausverwalter und als Trainer tätig, ohne dass sein Gesamtumsatz die Kleinunternehmergrenze überstieg. Eine **Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Vorsteuerüberschuss** gab er nur für die Hausverwaltung ab. Das Finanzamt sah darin eine Option zur Steuerpflicht und erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze aus der Trainertätigkeit einbezog, sodass sich insgesamt eine **Umsatzsteuerschuld** ergab.

Dem widersprach der Bundesfinanzhof jedoch, da eine nur für einen Unternehmensteil erklärte Option unwirksam ist. Vielmehr muss sich der Verzicht auf die Nichterhebung der Steuer **auf alle Tätigkeiten des Unternehmens beziehen**.

Beachten Sie: In Zweifelsfällen muss das Finanzamt beim Unternehmer nachfragen. Dies ist insbesondere wegen der **fünfjährigen Bindungswirkung der Optionserklärung** angezeigt. Bleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden. Der Unternehmer sollte aber bereits im Vorfeld tätig werden und durch **eindeutige Erklärungen** seinen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung zum Ausdruck bringen.

BFH-Urteil vom 24.7.2013, Az. XI R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133824

Für Eltern

Kindergeld: Wöchentliche Erwerbstätigkeit von 20 Stunden und drei Minuten ist schädlich

Für ein **volljähriges Kind** können Eltern u.a. dann Kindergeld beziehen, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Absolviert das Kind eine **Zweitausbildung**, ist der Kindergeldanspruch jedoch grundsätzlich verloren, wenn es daneben eine **Erwerbstätigkeit** mit einer **Wochenarbeitszeit von über 20 Stunden** ausübt. Ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf zeigt, dass schon eine **geringe Überschreitung** der wöchentlichen Arbeitszeit zum Wegfall des Kindergelds führen kann.

Im Urteilsfall hatte ein Kind nach dem Abschluss des Masterstudiums ein Promotionsstudium begonnen. Während dieses Studiums war es als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten von 40,10 Stunden tätig (**also monatlich 20,05 Stunden**).

Die Familienkasse stellte die Kindergeldzahlungen ein, weil die bei einer Zweitausbildung zulässige Stundenzahl von 20 Wochenstunden **um drei Minuten überschritten** war. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte der Familienkasse, richtig gehandelt zu haben.

Praxishinweise

Die Finanzverwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, **sich selbst zu unterhalten** und damit beim Kindergeld nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** in diesen Fällen grundsätzlich schädlich.

Für Arbeitgeber

Übernommene Bußgelder sind Arbeitslohn

Übernimmt eine Spedition die **Bußgelder**, die gegen ihre Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um **Arbeitslohn**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich nur als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Dies ist der Fall, wenn sie aus **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers** gewährt werden. Ein **rechtswidriges Tun** ist jedoch keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein **Ausbildungsdienstverhältnis** oder ein **geringfügiges Beschäftigungsverhältnis** für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Es gibt auch Konstellationen, in denen die Überschreitung der Wochenarbeitszeit von 20 Stunden unschädlich ist oder nur zum monatsweisen Wegfall des Kindergelds führt. Die Verwaltung lässt es nämlich zu, dass die Erwerbstätigkeit **für höchstens zwei Monate** auf mehr als 20 Wochenstunden ausgeweitet wird. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Wenn die **durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit** innerhalb des Kalenderjahrs die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet, gibt es Kindergeld in vollem Umfang.
- Führt die Mehrarbeit in den zwei Monaten dazu, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahrs **mehr als 20 Stunden beträgt**, fällt der Kindergeldanspruch nur für die Monate weg, in denen die Arbeitszeit ausgeweitet wurde.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.8.2013, Az. 3 K 2231/12 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140223; BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01; BZSt vom 20.12.2011, Az. St II 2 - S 2282 PB/11/00002 2012/39210

Hinweis: An seiner bisherigen Auffassung, wonach die **Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots** im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, hält der Bundesfinanzhof nicht weiter fest.

BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140265; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Anwendungsschreiben zu haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Nicht zuletzt aufgrund einiger jüngerer Entscheidungen des Bundesfinanzhofs hat das Bundesfinanzministerium sein Anwendungsschreiben zur **Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen** aktualisiert. Wichtige Aspekte aus dem 37 Seiten umfassenden Schreiben sind nachfolgend aufgeführt.

Handwerkerleistungen bei Neubaumaßnahmen

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer **Neubaumaßnahme nicht begünstigt**. Nach der alten Definition galten als Neubaumaßnahmen alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Nach der neuen (steuerzahlerfreundlicheren) Definition ist es nicht relevant, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme bestimmt sich vielmehr **aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“**.

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung **in einem vorhandenen Haushalt** sind nunmehr begünstigt. Darüber hinaus schließt eine – **nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie** eine Steuerermäßigung nicht aus.

Nicht begünstigte Neubaumaßnahmen sind nach der neuen Sichtweise alle Maßnahmen, die im Zusammenhang **mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung** anfallen.

Hinweis: Die Anlage 1 des Schreibens enthält eine **beispielhafte Aufzählung** begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Öffentliches Gelände/ Privatgelände

Bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt. Das gilt selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht.

Hinweis: Zu dieser Thematik ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen, da beim Bundesfinanzhof zwei Verfahren **anhängig** sind.

Gutachtertätigkeiten/ Schornsteinfegerleistungen

Die **Tätigkeit eines Gutachters** gehört weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, noch handelt es sich um eine Handwerkerleistung. Grundsätzlich sind daher z.B. **nicht begünstigt**:

- Mess- oder Überprüfungsarbeiten,
- die Feuerstättenschau sowie
- andere technische Prüfdienste.

Das gilt auch, wenn diese Leistungen durch einen **Kaminkehrer oder Schornsteinfeger** erbracht werden, dessen Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten als Handwerkerleistung begünstigt sind.

Hinweis: Bis einschließlich Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 können begünstigte und nicht begünstigte Schornsteinfegerleistungen **noch in einer Summe** als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung geltend gemacht werden. **Ab dem VZ 2014** müssen die Arbeiten **in der Rechnung getrennt ausgewiesen (alternativ getrennt abgerechnet)** werden. Ansonsten wird das Finanzamt die Steuerermäßigung ablehnen.

Der Deutsche Steuerberaterverband macht darauf aufmerksam, dass diese Änderung auch für Abrechnungen in 2014 gilt, die **ggf. noch das Jahr 2013 betreffen**. Maßgeblich ist nämlich der **Veranlagungszeitraum der Zahlung**.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in der Anlage 1 zum Schreiben auch die **Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen** als nicht begünstigte Leistung aufgeführt ist. Die Ansicht des Bundesfinanzhofs (Verfahren ist anhängig) darf mit Spannung erwartet werden.

BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003:004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140397; DSStV, Mitteilung vom 4.2.2014; Rev. BFH Az. VI R 55/12, Az. VI R 56/12, Az. VI R 1/13

Für Arbeitgeber

Ist die pauschale Lohnsteuerpflicht für Sonderleistungen an Pensionskassen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohneinkünfte seiner Arbeitnehmer **zwangsweise pauschale Lohnsteuer** zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

Zahlungen des Arbeitgebers **an eine Pensionskasse** führen bei den Arbeitnehmern regelmäßig zu Arbeitslohn. Dies gilt nicht nur für laufende Zahlungen, sondern auch für **Sonderzahlungen**, die der Arbeitgeber leisten muss, wenn er eine Versorgungseinrichtung – im Streitfall handelte es sich um die **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** – verlässt. Erhoben werden diese sogenannten **Gegenwertzahlungen**, weil der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine Umlagezahlungen mehr an die Pensionskasse leistet, diese jedoch die Betriebsrenten fortzuzahlen hat.

Die Gegenwertzahlungen unterliegen einer **pauschalen Lohnsteuer von 15 %**. Obwohl es sich um Lohneinkünfte der Arbeitnehmer handelt, bestimmt das Gesetz, dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat. Dies verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**, weil der Arbeitgeber damit verpflichtet wird, die Einkommensteuer für eine andere Person zu tragen.

Hinweis: Zwar sieht das Einkommensteuergesetz auch für andere Fälle eine **pauschale Lohnsteuer** vor. Hier besteht für den Arbeitgeber jedoch ein Wahlrecht.

BFH, Beschlüsse vom 14.11.2013, Az. VI R 49/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140356; Az. VI R 50/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140357

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im April 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer aufgeteilt werden?

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat sich dafür ausgesprochen, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **anteilig als Werbungskosten** absetzbar sind, wenn das Arbeitszimmer **teilweise privat und teilweise beruflich genutzt wird**. Das letzte Wort hat nun der Große Senat des Bundesfinanzhofs.

Zum Hintergrund

Aufwendungen (z.B. Miete, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums sind die Aufwendungen aber nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer **nahezu ausschließlich** zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Lediglich eine untergeordnete **private Mitbenutzung (< 10 %)** ist unschädlich.

Das Ausgangsverfahren

Ein Steuerpflichtiger bewohnte ein Einfamilienhaus, in dem sich ein **häusliches Arbeitszimmer** befand. Von seinem Arbeitszimmer aus verwaltete er seine zwei vermieteten Mehrfamilienhäuser. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte er bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt ließ die Kosten jedoch nicht zum Abzug zu, da **keine ausschließliche berufliche/betriebliche Nutzung** vorlag.

Nach den Feststellungen des Finanzgerichts Niedersachsen nutzte der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer **nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**. Demzufolge sind, so das Finanzgericht, auch 60 % des Aufwands als Werbungskosten abzugsfähig.

Hinweis: Das Finanzgericht wendet die neue Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, wonach

Daten für den Monat Mai 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 12.5.2014

GewSt, GrundSt = 15.5.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.5.2014

GewSt, GrundSt = 19.5.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 5/2014 = 275.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

2/13	7/13	10/13	2/14
+ 1,5 %	+ 1,9 %	+ 1,2 %	+ 1,2 %

für gemischte Aufwendungen kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot mehr besteht, somit auch auf das häusliche Arbeitszimmer an.

Der 9. Senat des Bundesfinanzhofs hat die Ansicht des Finanzgerichts nunmehr geteilt. Nach dem Wegfall des Aufteilungs- und Abzugsverbots fehlt es für

die Einschränkung auf (nahezu) ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzte Räume an systematischen Gründen. Diese gemischten Aufwendungen sind somit grundsätzlich **in abziehbare und nicht abziehbare Teile aufzuteilen**.

Ausblick

Endgültig entschieden ist diese Streitfrage indes noch nicht. Das letzte Wort hat nun der **Große Senat des Bundesfinanzhofs**, der aus elf Mitgliedern besteht und eine für den vorliegenden Senat verbindliche Entscheidung trifft.

Für Unternehmer

Sicherungseinbehalt: Unternehmer müssen Umsatzsteuer nicht mehr über Jahre vorfinanzieren

Bislang mussten Bauunternehmer **Umsatzsteuer für Sicherungseinbehalte** an das Finanzamt abführen, obwohl sie diese vom Kunden erst nach mehreren Jahren erhalten. Diesen **Liquiditätsnachteil** hat der Bundesfinanzhof nun allerdings aufgehoben.

Bei der **Sollbesteuerung** im Umsatzsteuerrecht entsteht die Umsatzsteuer bereits in dem **Zeitpunkt der Leistungserbringung**. Wann der Kunde die Rechnung des Unternehmers bezahlt, ist insofern unerheblich.

Für Bauunternehmer war das bislang insbesondere bei Großaufträgen ein Problem. Obwohl der Kunde (über Jahre) einen Sicherungseinbehalt zurückbehält, musste die Umsatzsteuer für diesen **nicht vereinnahmten Rechnungsbetrag** bereits an das Finanzamt überwiesen werden.

Sachverhalt

Der Streitfall betraf einen Bauunternehmer, für dessen Leistungen **Gewährleistungsfristen von zwei bis fünf Jahren** bestanden. Die Kunden waren vertraglich bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu einem **Sicherungseinbehalt von 5 bis 10 %** der Vergütung berechtigt. Der Unternehmer hätte den Einbehalt **nur durch Bankbürgschaft** abwenden können. Er war aber nicht in der Lage, entsprechende Bürgschaften beizubringen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster sahen den Unternehmer im Rahmen der Sollbesteuerung als verpflichtet an, seine Leistung **auch im Umfang des Sicherungseinbehalts zu versteuern**. Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Wie der Große Senat entscheiden wird, lässt sich nur schwer vorhersagen. Aus dem aktuellen Vorlagebeschluss des 9. Senats geht zumindest hervor, dass andere Senate im Bundesfinanzhof **eine andere Ansicht vertreten**.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollten Steuerpflichtige in geeigneten Fällen **Einspruch einlegen** und den Fall somit offenhalten.

BFH, Beschluss vom 21.11.2013, Az. IX R 23/12, anhängig BFH, GrS 1/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140409; BFH-Urteil vom 21.9.2009, Az. GrS 1/06; BMF-Schreiben vom 2.3.2011, Az. IV C 6 - S 2145/07/10002

Entscheidung

Unternehmer sollen mit der Umsatzsteuer **nicht belastet werden**. Da mit diesem Charakter der Umsatzsteuer eine Vorfinanzierung für einen Zeitraum von mehreren Jahren nicht zu vereinbaren ist, kann der Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung **eine Steuerberichtigung wegen Uneinbringlichkeit** vornehmen.

Hinweis: Uneinbringlich ist ein Entgelt, wenn damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung (ganz oder teilweise) jedenfalls **auf absehbare Zeit** nicht durchsetzen kann. Von einer Uneinbringlichkeit ist erst recht dann auszugehen, wenn der Unternehmer das Entgelt aus Gründen, die bereits bei Leistungserbringung vorliegen, über einen **Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht vereinnahmen kann**, so der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie: Der Urteilsbegründung ist jedoch auch Folgendes zu entnehmen: Soweit der Unternehmer den Sicherungseinbehalt nach den Vertragsvereinbarungen durch **Bankbürgschaft** abwenden kann, kommt es auch darauf an, ob für den Unternehmer eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich gewesen ist.

BFH-Urteil vom 24.10.2013, Az. V R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140403

Für alle Steuerpflichtigen

Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Seit 2012 erhalten Eltern für volljährige Kinder unabhängig davon Kindergeld, wie hoch die Einkünfte und Bezüge des Kindes sind. **Verheiratete Kinder** haben die Familienkassen indes bisher anders behandelt. Verfügen diese über zu hohe Einkünfte bzw. zu hohen Unterhalt, bestand **kein Anspruch auf Kindergeld**. Der Bundesfinanzhof hat die Familienkassen jetzt aber eines Besseren belehrt.

Alte Rechtsprechung

Nach langjähriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **erlosch der Kindergeldanspruch** für ein volljähriges Kind grundsätzlich **mit dessen Eheschließung**. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine **typische Unterhaltssituation voraussetzt**, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich **vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten** regelmäßig entfällt.

Hinweis: Der Kindergeldanspruch blieb nur dann erhalten, wenn die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichten und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (**sog. nannter Mangelfall**).

Neue Rechtsprechung

Das ungeschriebene Erfordernis einer „typischen Unterhaltssituation“ hatte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2010 aufgegeben. Seit 2012 hängt der Kindergeldanspruch darüber hinaus nicht mehr davon ab, dass die **Einkünfte und Bezüge des Kindes** einen jährlichen Grenzbetrag nicht überschreiten. Damit, so der Bundesfinanzhof, ist der **Mangelfallrechtsprechung seitdem die Grundlage entzogen**.

Kurzum: Wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des volljährigen Kindes erfüllt sind, können Eltern seit 2012 Kindergeld auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind z.B. mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 22/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140264; BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 34/09

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Zinsen, die das Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen zahlt (**Erstattungszinsen**), unterliegen der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell bestätigt.

Im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof dies noch anders gesehen. Daraufhin erfolgte eine gesetzliche Regelung, wonach **Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte steuerbar** sind. Diese neue Gesetzeslage hat der Bundesfinanzhof nun für zulässig erachtet.

Mit der **ausdrücklichen Normierung** der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte hat der Gesetzgeber seinen Willen, diese Zinsen der Besteuerung zu unterwerfen, klar ausgedrückt. Auch im Hinblick auf ihre **rückwirkende Geltung** (in allen offenen Fällen) verstößt die Regelung nicht gegen das Verfassungsrecht.

Sachliche Unbilligkeit nur im Einzelfall

Obwohl Erstattungszinsen steuerpflichtig sind, können **Zinsen auf Steuernachforderungen nicht steuermindernd** geltend gemacht werden. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Niedersachsen kann dies **zumindest in Einzelfällen** zu einem **sachlich unbilligen Ergebnis** führen – nämlich dann, wenn Steuernachforderungen und Steuererstattungen gegenüber demselben Steuerpflichtigen **auf ein und demselben Ereignis** beruhen.

In diesen Fällen sind Erstattungszinsen **auf Antrag** nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen, soweit ihnen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, so die Oberfinanzdirektion. Der Antrag ist bei dem **für die Personensteuer örtlich zuständigen Finanzamt** zu stellen.

Hinweis: Ereignis in diesem Sinne ist der einzelne Vorgang, der Steueransprüche für unterschiedliche Jahre **im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang erhöht und vermindert** (z.B. Erhöhung des Warenbestandes eines Jahres (= Gewinnerhöhung) und Erhöhung des Wareneinsatzes im Folgejahr (= Gewinnminderung)).

BFH-Urteil vom 12.11.2013, Az. VIII R 36/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140476; BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07; OFD Niedersachsen vom 4.2.2014, Az. S 2252 - 177 - St 223, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140678

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Können größere Aufwendungen über mehrere Jahre verteilt werden?

Hat ein Steuerpflichtiger **erhebliche – als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige – Aufwendungen** und würden diese zum Großteil steuerlich wirkungslos bleiben, weil ihnen **keine entsprechenden Einkünfte** gegenüberstehen, können die Aufwendungen **auf mehrere Jahre verteilt** und somit „steuerlich gerettet“ werden. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Saarland vertreten.

Im Streitfall hatte ein zu 100 Prozent schwerbehinderter Steuerpflichtiger **sein Haus behindertengerecht umgebaut**. Dabei entstanden Kosten in Höhe von 135.143 EUR. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte belief sich aber nur auf 43.526 EUR, sodass sich ein Großteil der Umbaukosten steuerlich nicht auswirkt hätte. Deshalb beantragte er eine **abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen** und eine Verteilung der Aufwendungen auf zehn Jahre.

Das Finanzgericht Saarland kam der Forderung prinzipiell nach, genehmigte aber „nur“ **eine Verteilung auf fünf Jahre**.

Hinsichtlich der Verteilung auf fünf Jahre orientierte sich das Finanzgericht an steuerlichen Vorschriften, die die Ver-

teilung **geballt auftretender Ausgaben oder Einnahmen** zum Ziel haben; also z.B. der Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei vermieteten Wohngebäuden.

Hinweis: Das Finanzamt hat **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt. Die Chancen, dass das Urteil bestätigt wird, sind nicht schlecht. Der Bundesfinanzhof hat nämlich in einem Urteil aus 2009 angedeutet, dass er eine **Verteilung auf mehrere Veranlagungszeiträume** aus Billigkeitsgründen für denkbar hält, wenn ein geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dem vollen Abzug der Aufwendungen entgegensteht.

FG Saarland, Urteil vom 6.8.2013, Az. 1 K 1308/12, Rev. BFH Az. VI R 68/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140486; BFH-Urteil vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09

Für Unternehmer

Konzession für Personenbeförderung kann jetzt aufwandswirksam abgeschrieben werden

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei dem mit dem entgeltlichen Erwerb einer **Konzession für Personen- oder Güterverkehr** verbundenen wirtschaftlichen Vorteil um ein aktivierungspflichtiges immaterielles, **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut**. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat nun darauf hingewiesen, dass durch die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit Wirkung zum 1.1.2013 eine andere Situation vorliegt, sodass für entgeltlich erworbene Personenbeförderungsgenehmigungen **aufwandswirksame Abschreibungen** vorgenommen werden können.

Als Hauptgrund für die Nichtabnutzbarkeit wurde seitens der Rechtsprechung bisher angeführt, dass der Konzessionsinhaber für die Zeit des Bestehens des Betriebs regelmäßig **mit einer Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung rechnen konnte**. Die Verwaltung hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

Durch **Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes** mit Wirkung zum 1.1.2013 hat spätestens ab diesem Zeitpunkt im gesamten Bundesgebiet **ein europaweiter Ausschreibungswettbewerb** zu erfolgen. Demzufolge können Verkehrsunternehmen nicht mehr davon ausgehen, dass eine einmal erteilte Personenverkehrsgenehmigung nach deren Ablauf regelmäßig verlängert wird.

Die fehlende Aussicht auf eine Verlängerung führt nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen dazu, dass sich der mit dem Erwerb verbundene **wirtschaftliche Vorteil durch Zeitablauf abnutzt**. Somit ist für eine entgeltlich erworbene Genehmigung eine **Abschreibung** vorzunehmen, wenn diese Konzession im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungswettbewerbs vergeben wurde.

Hinweis: Maßgebliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die **Geltungsdauer der Konzession**.

OFD Nordrhein-Westfalen vom 16.1.2014, Kurzinfor ESt 4/2014; BFH-Urteil vom 10.8.1989, Az. X R 176-177/87; BMF-Schreiben vom 20.11.1986, Az. IV B 2 - S 2172 - 13/86, Tz. III; BMF-Schreiben vom 12.3.1996, Az. S 2172

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale: Auch für Mopedfahrer ist der kürzeste Weg maßgebend

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich eine recht harte Entscheidung getroffen: Fährt ein Arbeitnehmer **mit dem Moped zur Arbeit**, kann er bei der Ermittlung der Entfernungspauschale selbst dann **keine Umwegstrecke** geltend machen, **wenn er die kürzeste Strecke nicht befahren darf**.

Im Streitfall betrug die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 9 km. Die durch einen **mautpflichtigen Tunnel führende Teilstrecke** durfte der Steuerpflichtige **mit seinem Moped nicht befahren**. Deshalb nutzte er eine andere Strecke. Die Entfernung von 27 km machte er in der Einkommensteuererklärung geltend – jedoch ohne Erfolg.

Für die Entfernungspauschale ist die **kürzeste Straßenverbindung** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine **andere Straßenverbindung** kann zugrunde gelegt werden, wenn diese **offensichtlich verkehrsgünstiger ist** und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Diese Regel gilt auch dann, wenn diese Verbindung über eine Bundesstraße führt, die nur von Fahrzeugen befahren werden darf, die schneller als 60 km/h fahren. Denn die relevante kürzeste

Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel **für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen**. Darüber hinaus stellte der Bundesfinanzhof bei seiner Entscheidung auf den **Vereinfachungsgedanken** der Entfernungspauschale ab.

Hinweis: Die von einem Arbeitnehmer tatsächlich benutzte Straßenverbindung ist dann verkehrsgünstiger als die kürzeste Straßenverbindung, wenn mit ihrer Benutzung **eine Zeitersparnis oder sonstige Vorteile** (z.B. aufgrund von Streckenführung, Schaltung von Ampeln) verbunden sind. Für die Beurteilung der Verkehrsgünstigkeit der anderen Straßenverbindung ist es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insbesondere unerheblich, dass bei der Benutzung der kürzesten Strecke **Straßenbenutzungsgebühren** anfallen.

BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 20/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140404

Für Arbeitgeber

Anspruch auf Entgeltumwandlung: Arbeitgeber hat keine Aufklärungspflicht

Ein Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung **durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung** verwendet werden. Der Arbeitgeber ist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts allerdings nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen.

Im Streitfall verlangte ein Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seinem bisherigen Arbeitgeber **Schadenersatz**, da ihn dieser nicht auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hingewiesen habe. Nach-

dem bereits die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, blieb nun auch die **Revision vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos**.

BAG-Urteil vom 21.1.2014, Az. 3 AZR 807/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140276

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Broschüre mit Steuertipps für Menschen mit einer Behinderung und Ruheständler

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine Broschüre **„Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“** aktualisiert.

Die 28 Seiten umfassende Broschüre mit Stand von Januar 2014 kann unter

www.iww.de/sl414 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Steuerbescheide in Nordrhein-Westfalen zeigen die tatsächliche Steuerbelastung

Ab März erhalten die Steuerpflichtigen in Nordrhein-Westfalen neue Steuerbescheide. Die Besonderheit: Als erstes Bundesland führt Nordrhein-Westfalen in den Bescheiden für das Jahr 2013 auf, **mit wie viel Prozent Einkommensteuer das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen belastet hat**. Darüber hinaus ist aufgeführt, welche Abzüge (z.B. Vorsorgeaufwendungen) insgesamt anerkannt wurden.

Hinweis: Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat u.a. folgenden **„Musterbescheid“** veröffentlicht: Bei einem ledigen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (35.000 EUR) ergibt sich nach Abzug von Sonderausgaben ein zu versteuerndes Einkommen von 29.928 EUR. Die Einkommensteuerbelastung für das Jahr 2013 beträgt 5.578 EUR, sodass sich eine Belastung von 18,64 % ergibt.

FinMin NRW, Mitteilung vom 25.2.2014

Für Unternehmer

Zusammenfassende Meldung kann nur elektronisch berichtigt werden

Die Zusammenfassende Meldung muss für die Meldezeiträume ab 2007 grundsätzlich **elektronisch übermittelt werden**. Das Bundeszentralamt für Steuern hat nun darauf hingewiesen, dass dieser Grundsatz **auch für deren Berichtigung** gilt.

Hinweis: Zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung sind z.B. Unternehmer verpflichtet, die **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen** ausgeführt haben.

BZSt, Mitteilung vom 18.2.2014

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Mai 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Aktuelle Gesetzesvorhaben: Steuervereinfachung und Gleichstellung von Lebenspartnern

An der „steuerlichen Gesetzgebungsfront“ ist es in letzter Zeit eher ruhig verlaufen. Nunmehr wurden jedoch **zwei Gesetzesvorhaben** angestoßen, die nähere Aufmerksamkeit verdienen.

Steuervereinfachungsgesetz 2013

Nicht zuletzt wegen der Neuwahl des Bundestages konnte das Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 nicht abgeschlossen werden. Nun hat der Bundesrat beschlossen, einen **identischen Gesetzentwurf** beim Bundestag einzubringen, der u.a. folgende Punkte beinhaltet:

Kostenpauschalierung beim häuslichen Arbeitszimmer

Der typischerweise entstehende Aufwand eines durchschnittlichen häuslichen Arbeitszimmers soll zukünftig **ohne Einzelnachweis** berücksichtigt werden. Vorgesehen ist ein **Pauschbetrag von 100 EUR je Monat**.

Der Pauschbetrag soll gelten, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht oder die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, das den

Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt, diesen Pauschbetrag unterschreiten.

Zum Hintergrund: Derzeit sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sockelbetrag bei Handwerkerleistungen

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Steuerpflichtige für Handwerkerleistungen eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Arbeitskosten, maximal aber 1.200 EUR im Jahr**.

Nunmehr soll ein **Sockelbetrag von 300 EUR** eingeführt werden, sodass

Daten für den Monat Juni 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.2014

ESt, KSt = 10.6.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.6.2014

ESt, KSt = 13.6.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2014 = 26.6.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/13	8/13	11/13	3/14
+ 1,4 %	+ 1,5 %	+ 1,3 %	+ 1,0 %

nur noch die 300 EUR übersteigenden Aufwendungen begünstigt sind.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung

Arbeitgeberleistungen für die **Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder** des Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit

sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl **Sachleistungen** (z.B. betriebseigene Kindergärten) als auch **Geldleistungen** (z.B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren). Derzeit ist diese Steuerfreiheit **der Höhe nach nicht begrenzt**.

Zukünftig soll die Steuerbefreiung in Analogie zur Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben begrenzt werden (**zwei Drittel der Kosten, max. 4.000 EUR**). Dafür soll das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ entfallen, sodass eine Abgrenzung zwischen **regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen** entbehrlich ist.

Hinweis: Diese Begrenzung soll aber nicht gelten bei der Unterbringung und Betreuung in Kindergärten oder vergleichbaren **Einrichtungen des Arbeitgebers**.

Weitere Änderungen im Überblick

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorhaben zu beachten:

- Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschetrags** um 130 EUR auf 1.130 EUR.
- Reduzierung der **monatlichen Freigrenze für bestimmte Sachbezüge** von 44 EUR auf 20 EUR.
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von **Pflegekosten**.
- **Höhere Pauscheträge für behinderte Menschen** bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten sowie die dauerhafte Übertragung des Pauschetrags eines behinderten Kindes auf die Eltern.

Für alle Steuerpflichtigen

Häusliches Arbeitszimmer: Wann liegt ein „anderer Arbeitsplatz“ vor?

Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sind bis zu 1.250 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen kommt es dabei auf das **Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes** an, nicht auf die Möglichkeit, einen solchen einzurichten.

Das Finanzamt hatte den Kostenabzug u.a. mit der Begründung versagt, dass bereits die **Möglichkeit der Einrichtung** ausreiche. Diese Auffassung auf die Spitze getrieben, so das Finanzgericht Niedersachsen, würde dazu führen, dass alleine ein freier Tisch und ein freier Stuhl ausreichen, um einen anderen Arbeitsplatz zu bejahen.

Steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern

Im letzten Jahr wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ zunächst die **steuerliche Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern** für das Einkommensteuergesetz umgesetzt. Aktuell hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf veröffentlicht, wodurch die verbliebenen Ungleichbehandlungen beseitigt werden sollen.

Beispielsweise sollen Lebenspartner in den **Katalog der Angehörigen nach § 15 der Abgabenordnung** aufgenommen werden, was in vielen Bereichen bedeutsam ist. So können Angehörige zum Beispiel die Auskunft verweigern, soweit sie nicht selbst als Beteiligte über ihre eigenen steuerlichen Verhältnisse auskunftspflichtig sind oder die Auskunftspflicht für einen Beteiligten zu erfüllen haben.

Die Gesetzesänderungen sollen grundsätzlich **am Tag nach der Verkündung in Kraft** treten. Sie sind in der Regel für **noch nicht bestandskräftige Fälle** anzuwenden.

Beachten Sie: Der neugefasste § 15 der Abgabenordnung soll erst ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes anzuwenden sein.

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013), BR-Drs. (B) 92/14 vom 14.3.2014, BR-Drs. (B) 684/12 vom 14.12.2012; Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BMF-Referentenentwurf vom 13.3.2014

FG Niedersachsen, Urteil vom 14.5.2013, Az. 13 K 230/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140794

Für Unternehmer

Leasing: Geänderte Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerlichen Behandlung beim Minderwertausgleich

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung entschieden, dass die Zahlung eines **Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht der Umsatzsteuer unterliegt**. Das Bundesfinanzministerium hat diese Rechtsprechung nun übernommen, dabei allerdings **einige Einschränkungen** vorgenommen.

Verpflichtet sich der Leasingnehmer im Leasingvertrag, für am Leasinggegenstand durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung **eingetretene Schäden** einen Minderwertausgleich zu zahlen, ist diese Zahlung als **Schadenersatz** nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Bei **anderen Zahlungen** – die Finanzverwaltung listet insofern Entgelte für Mehr- bzw. Minderkilometer, Restwertdifferenzen und die verspätete Rückgabe auf – verbleibt es bei der bisherigen Sichtweise. In diesen Fällen liegt somit **kein Schadenersatz** vor.

Beachten Sie: Die Verwaltung wendet die neue Sichtweise grundsätzlich in **allen offenen Fällen** an. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Vertragsparteien bei Zahlung eines Minderwertausgleichs über eine **umsatzsteuerbare Leistung** abgerechnet haben und der maßgebende Leasingvertrag vor dem 1.7.2014 endet.

BMF-Schreiben vom 6.2.2014, Az. IV D 2 - S 7100/07/10007, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140417; BFH-Urteil vom 20.3.2013, Az. XI R 6/11

Für alle Steuerpflichtigen

Merkblatt zum Kindergeld 2014

Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell ein **Merkblatt zum Kindergeld 2014** herausgegeben. Das Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der **gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht** geben.

Hinweis: Das Merkblatt umfasst 48 Seiten und kann unter www.iww.de/sl430 heruntergeladen werden.

BZSt, Mitteilung vom 17.3.2014

Für Unternehmer

Auch beim Ehegatten-Arbeitsverhältnis muss die Pkw-Nutzung fremdüblich sein

Die Pkw-Überlassung ist zwar grundsätzlich auch bei einem **Ehegatten-Arbeitsverhältnis** anzuerkennen. Dies setzt aber voraus, dass die Bedingungen für die Kfz-Gestellung **fremdüblich** sind, so der Bundesfinanzhof.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer seine Ehefrau angestellt. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit von 17 Wochenstunden wurde mit monatlich 150 EUR und der **uneingeschränkten Nutzungsmöglichkeit eines VW Tiguan** vergütet. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegatten-Arbeitsverhältnisses ab, weil die Art und Weise der Vergütung **einem Fremdvergleich nicht standhielt**. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Indiz für die Zuordnung zum betrieblichen Bereich ist insbesondere, ob der Vertrag dem entspricht, was zwischen Fremden üblich ist. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht die Fremdüblichkeit im Hinblick auf den **Vertragsinhalt** (einfache Büro- und Reinigungsarbeiten), **die geringe Höhe der Vergütung** und die im Gegensatz dazu stehende **uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkw** zu Recht verneint.

BFH, Beschluss vom 21.1.2014, Az. X B 181/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140714

Für alle Steuerpflichtigen

Krankenversicherung: Kein Sonderausgabenabzug für Selbstbehalt

Vereinbart ein Steuerpflichtiger mit seiner Krankenkasse einen **Selbstbehalt**, stellen die im Krankheitsfall gezahlten Aufwendungen nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs keine Krankenversicherungsbeiträge und somit **keine Sonderausgaben** dar. Aufwendungen im Rahmen des Selbstbehalts fallen außerhalb des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes an.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen kommt in diesen Fällen allenfalls ein Abzug als **außergewöhnliche Belastung** in Betracht.

BFH, Beschluss vom 8.10.2013, Az. X B 110/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140477

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Aktuelles Schreiben der Verwaltung zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei bestimmten Bauleistungen **schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer**, wenn er seinerseits Bauleistungen erbringt. Für **Bauträger** hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass sie grundsätzlich nicht als Steuerschuldner in Betracht kommen, weil sie **keine Bauleistung** im Sinne der Vorschrift erbringen, **sondern bebaute Grundstücke liefern**. Die Verwaltung hat nun mitgeteilt, dass das Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Darüber hinaus hat sie neue Grundsätze hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen aufgestellt.

Nach der neuen Sichtweise ist es erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Bauleistungen mit von ihm erbrachten Bauleistungen **unmittelbar zusammenhängen**.

Beispiel: Bauunternehmer A erbringt ausschließlich Bauleistungen. Das Handwerksunternehmen B baut in dem Verwaltungsgebäude des A neue Fenster und Türen ein. Es erfolgt **keine Verlagerung der Umsatzsteuerschuld** vom leistenden Unternehmer (B) auf den Leistungsempfänger (A), weil A die Bauleistung **nicht unmittelbar zur Ausführung einer konkreten Bauleistung** verwendet.

Hinweis: Nach bisheriger Verwaltungsmeinung war es maßgeblich, in welchem Umfang der Leistungsempfänger Bauleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr erbracht hat (**mindestens 10 % seines Weltumsatzes**). Nicht zuletzt wegen der Kritik des Bundesfinanzhofs ist die Verwaltung hiervon abgerückt.

Dem leistenden Unternehmer steht es frei, **den Nachweis mit allen geeigneten Belegen und Beweismitteln zu führen**, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die an ihn erbrachte Bauleistung zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Legt der Leistungsempfänger eine **Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG** vor, gilt dies (**nur**) als **Indiz** dafür, dass er die Leistung für eine Bauleistung verwenden will.

Wichtig: Leistende Unternehmer sollten sich zukünftig **schriftlich bestätigen lassen**, dass der Kunde die Leistungen für eine Bauleistung verwendet. In dieser Vereinbarung sollte auch auf einen **möglichen Schadenersatz** hingewiesen werden, sofern sich die Bestätigung später als falsch herausstellen sollte.

Hinweis: Auch bei **Gebäudereinigungsleistungen** hat die Verwaltung ihre Sichtweise angepasst. Für einen Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist es auch hier erforderlich, dass die an den Leistungsempfänger erbrachten Gebäude-

reinigungsleistungen mit von ihm erbrachten Gebäudereinigungsleistungen **unmittelbar zusammenhängen**.

Die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums sind auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt ausgeführt werden (**veröffentlicht am 14.2.2014**).

Darüber hinaus weist die Verwaltung auf Folgendes hin: Haben die Beteiligten die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für eine Bauleistung, die bis zum Tag der Veröffentlichung dieses Schreibens ausgeführt worden ist, **einvernehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungsanweisungen angewendet**, wird es nicht beanstandet, wenn sie nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs ebenso einvernehmlich entscheiden, hieran festzuhalten, auch wenn der leistende Unternehmer nach neuer Rechtslage Steuerschuldner wäre. Die Notwendigkeit von Rechnungsberichtigungen besteht nicht.

Beruft sich der Leistungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt auf das Urteil des Bundesfinanzhofs, soll der leistende Unternehmer insoweit **keinen Vertrauensschutz** genießen.

Praxisempfehlung

Haben **nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechnete Bauträger** aufgrund der bisherigen Verwaltungsanweisungen Umsatzsteuer als Leistungsempfänger abgeführt, können sie diese in offenen Fällen **zurückfordern**. Ob die Verwaltung die Umsatzsteuer in diesen Fällen **beim leistenden Unternehmer erfolgreich nachfordern kann**, ist wegen des verfahrensrechtlichen Vertrauensschutzes äußerst fraglich. Zu dieser Thematik ist ein weiteres Schreiben des Bundesfinanzministeriums in Planung.

BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140678; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10

Für Arbeitgeber

Befreiung von der RV-Pflicht bei Minijobs: Fehlende Meldungen müssen nicht nachgereicht werden

In der letzten Zeit haben die Betriebsprüfer die **fristgerechte Meldung** der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zur **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht** verstärkt überprüft. Lagen die Meldungen nicht vor, gingen die Prüfer von der Versicherungspflicht aus und forderten die Beiträge nach. Hierauf hat der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hingewiesen. Der DStV hat darüber hinaus mitgeteilt, dass die Minijob-Zentrale nunmehr eine **Fristverlängerung** gewährt hat.

Zum Hintergrund

Minijobber, die ihre Beschäftigung **vor dem 1.1.2013 aufgenommen** haben und deren Vergütung weiterhin maximal 400 EUR beträgt, bleiben auch künftig rentenversicherungsfrei. Für **neue Beschäftigungsverhältnisse** sowie für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt aufgrund der Neuregelung auf bis zu 450 EUR angehoben wurde, tritt hingegen die Rentenversicherungspflicht ein.

Die (Beibehaltung der) Versicherungsfreiheit setzt in diesen Fällen den schriftlichen **Antrag des Arbeitnehmers** gegenüber dem Arbeitgeber auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht voraus. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber die gewünschte Befreiung **an die Einzugsstelle melden** – und zwar spätestens **innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Antrags**.

Zeitliche Regelungen

Nach Rücksprache des DStV mit der Minijob-Zentrale gilt **bis zum 30.6.2014**

Folgendes: Hat der Arbeitgeber in Entgelterhöhungsfällen einen fristgerechten Antrag des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen genommen, dies bislang jedoch nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, muss diese **fehlende Meldung nicht nachgeholt werden**. Der Arbeitnehmer ist dennoch von der Versicherungspflicht befreit.

Hinweis: Fehlt bereits der **Befreiungsantrag**, besteht vom Tag der Entgelterhöhung bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung Rentenversicherungspflicht.

Ab 1.7.2014 muss der Arbeitgeber **für neue Beschäftigungsverhältnisse bzw. in Entgelterhöhungsfällen** den Eingang des Antrags auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zwingend **innerhalb von sechs Wochen** bei der Minijob-Zentrale anzeigen. Anderenfalls ergibt sich die Versicherungspflicht bis zum Tag vor Wirksamkeit der Befreiung.

Weitere ausführliche Hinweise sind in einem **Newsletter der Minijob-Zentrale** (unter www.iww.de/sl429) enthalten.

DStV, Mitteilung vom 25.3.2014; DStV, Mitteilung vom 20.3.2014

Für Arbeitgeber

Betriebliche Altersversorgung: Höchsteintrittsalter von 45 Jahren ist unwirksam

Schließt eine **Versorgungsordnung** Arbeitnehmer, die bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, faktisch von einem Anspruch auf eine Betriebsrente aus, verstößt sie gegen das **Verbot der Altersdiskriminierung** und ist damit unwirksam. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht.

Im Streitfall sah die Versorgungsordnung eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahrs vor. Versorgungsberechtigt sollten Mitarbeiter sein, die über eine **mindestens zehnjährige Dienstzeit (Wartezeit) verfügen** und zum Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit **das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**. Im Ergebnis ist damit Arbeitnehmern, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, **der Zugang zu einer Betriebsrente versperrt**. Diese Benach-

teiligung ist nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Grundsätzlich können in der betrieblichen Altersversorgung **angemessene Altersgrenzen** festgesetzt werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn Arbeitnehmer, die noch mindestens 20 Jahre betriebsstreu sein können, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden.

BAG-Urteil vom 18.3.2014, Az. 3 AZR 69/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140875

Für Unternehmer

Kein Abzug privater Gebäudekosten beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage

Wird eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach einer ansonsten privat genutzten Halle betrieben, können **anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben** bei den gewerblichen Einkünften des Betriebs „Stromerzeugung“ berücksichtigt werden. Diese Entscheidung hat der Bundesfinanzhof getroffen.

Die Fotovoltaikanlage und die Halle sind jeweils **eigenständige Wirtschaftsgüter**. Die Halle gehört nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs „Stromerzeugung“. Da ein **sachgerechter Aufteilungsmaßstab fehlt**, kann der Aufwand, der durch die betrieblich veranlasste Mitbenutzung der zum Privatvermögen gehörenden Halle entsteht, nicht durch **eine sogenannte Aufwandseinlage** berücksichtigt werden.

Hinweis: Abweichend vom **Umsatzsteuerrecht** kommt auch die Aufteilung nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche **tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten** nicht in Betracht.

Praxishinweise

Die Urteilsfolgen sind für private Hausbesitzer, die hierauf eine Fotovoltaikanlage betreiben, nicht per se ungünstig. Da das Haus nicht (teilweise) zum Betriebsvermögen wird, kann es **außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist einkommensteuerfrei veräußert werden**.

Zur Frage, ob Aufwendungen für die **Dachsanierung vor Installation einer Fotovoltaikanlage** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ist eine **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

BFH-Urteil vom 17.10.2013, Az. III R 27/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140891; Rev. BFH Az. X R 32/12

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer: Richtungsweisende Urteile des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hat am 26.3.2014 gleich sechs Entscheidungen veröffentlicht, in denen er Stellung zur **steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer** bezieht. Im Kern geht es um Fragen zur Abfindung, Bewertung, Erdienbarkeit und zum gleichzeitigen Bezug von Versorgungsleistung und Gehalt. Zwei Streitfälle werden im Folgenden näher betrachtet.

Erdienbarkeit

Eine GmbH erteilte ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer X (geboren im April 1943) am 1.12.1989 eine Pensionszusage. Bestandteil war eine **Hinterbliebenenversorgung zugunsten seiner Ehefrau**, die im Januar 1946 geborene Y. Die Ehefrau wurde in der Zusage **namentlich benannt**. Y verstarb im November 1997. In der Folgezeit begründete X mit der im März 1951 geborenen Z eine Lebensgemeinschaft. Die Pensionszusage wurde am 23.6.1999 insoweit geändert, als nunmehr eine Hinterbliebenenrente zugunsten von Z zugesagt wurde. Am 16.6.2000 schlossen X und Z die Ehe.

Das Finanzamt behandelte die Zuführungen zu der Pensionsrückstellung im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung für Z als **verdeckte Gewinnausschüttung**, da diese Anwartschaft von X zum Zeitpunkt der Neuzusage **nicht mehr habe verdient werden können**.

Zum Hintergrund: Damit Pensionszusagen steuerlich anerkannt werden, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise die sogenannte **Erdienbarkeit**. Hiernach müssen beim **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** noch mindestens zehn Jahre aktive Tätigkeit zu erwarten sein. **Beim nichtbeherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer** gilt ebenfalls die 10-Jahresfrist. Es reicht allerdings auch aus, wenn er bei Erteilung der Zusage schon mindestens neun Jahre dem Betrieb angehört und er noch mindestens drei Jahre aktive Dienstzeit zu erwarten hat.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Hierbei ist indes zu beachten, dass die bisherige Ehefrau in der ursprünglichen Pensionszusage namentlich benannt wurde und es sich somit um eine **individuelle Hinterbliebenenzusage** handelte. Das Urteil ist nicht auf den Bereich der **kollektiven Hinterbliebenenversorgung** übertragbar.

Daten für den Monat Juli 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.7.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.7.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 7/2014 = 29.7.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/13	9/13	12/13	4/14
+ 1,2 %	+ 1,4 %	+ 1,4 %	+ 1,3 %

Beachten Sie: Kollektive Hinterbliebenenzusagen finden sich in vielen Vereinbarungen zu Pensionszusagen. Dabei wird die **Versorgungsberechtigte nicht namentlich benannt**, sondern lediglich auf die Eigenschaft der in gültiger Ehe lebenden Ehefrau abgestellt. Mit einer derartigen Zusage hat die GmbH grundsätzlich auch das **Risiko übernommen**, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Ehefrau „austauscht“. Lässt er

sich scheiden, um anschließend wieder zu heiraten, kommt es zu einem „stillschweigenden“ Austausch der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der steuerrechtlich **nicht als Neuzusage bewertet werden kann**.

Gleichzeitiger Bezug von Rente und Gehalt

Es ist aus steuerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht von dem Ausscheiden des Begünstigten aus dem Dienstverhältnis als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalls abhängig gemacht wird. In diesem Fall würde ein **ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer** allerdings verlangen, dass das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistungen **angerechnet wird** oder aber der **vereinbarte Eintritt**

der Versorgungsfälligkeit aufgeschoben wird, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat. Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Arbeitszeit und sein Gehalt nach Eintritt des Versorgungsfalls reduziert, ändert daran nach Ansicht des Bundesfinanzhofs grundsätzlich nichts.

Im Klartext: Wer nach Vollendung des Rentenalters noch als Geschäftsführer weiterarbeiten und dabei Gehalt und Rente beziehen möchte, der kann dies jederzeit tun; er muss jedoch bereit sein, die **steuerrechtlichen Folgen** zu tragen. Und diese führen hinsichtlich der Rentenzahlung zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Erdienbarkeit: BFH-Urteil vom 27.11.2013, Az. I R 17/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141303; **Gehalt und Rente:** BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 60/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140984; **weitere Entscheidungen:** BFH-Urteile vom 11.9.2013, Az. I R 28/13, Az. I R 72/12, Az. I R 26/12, BFH-Urteil vom 23.10.2013, Az. I R 89/12

Für alle Steuerpflichtigen

Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für ein bebautes Grundstück

Zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage für Abschreibungen von Gebäuden** ist es häufig erforderlich, einen **Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück** auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern haben nun eine **Arbeitshilfe (inkl. Anleitung)** als xls-Datei zur Verfügung gestellt, die es ermöglicht, entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen.

Arbeitshilfe und Anleitung sind unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Themen/Steuern erhältlich.

Hinweis: Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren **überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Grund- und Bodenwerte** ermittelt werden, hängt sicherlich

vom Einzelfall ab. In der Praxis ist regelmäßig eine **eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag** ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

BMF vom 11.4.2014, „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Musterverfahren zum Werbungskostenabzug

Der Bund der Steuerzahler hat auf ein **neues Musterverfahren** hingewiesen, in dem es im Kern um die Frage geht, ob Privatpersonen Kosten steuerlich absetzen können, die im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage entstehen.

Hintergrund: Seit der Abgeltungsteuer kann grundsätzlich nur noch der **Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren)** abgezogen werden. Höhere Werbungskosten werden regelmäßig nicht mehr berücksichtigt.

Ob diese Beschränkung rechtmäßig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entschei-

den. In dem anhängigen Verfahren hatten die Steuerpflichtigen ein **Darlehen zur Finanzierung ihrer Kapitalanlage** aufgenommen. Das Finanzamt und das Finanzgericht Thüringen berücksichtigten die Finanzierungszinsen – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – nicht.

Bund der Steuerzahler, Mitteilung vom 25.4.2014; anhängiges Verfahren: BFH Az. VIII R 18/14

Für Unternehmer

Leistungsbeschreibung in einer Rechnung: Verweis auf andere Unterlagen reicht aus

Bei Betriebsprüfungen wird der Vorsteuerabzug häufig verwehrt, wenn die **Leistungsbeschreibung in der Rechnung nicht aussagekräftig ist**. Wird zur Identifizierung der Leistung in der Rechnung indes **auf andere Geschäftsunterlagen verwiesen**, ist dies auch dann ausreichend, wenn diese Unterlagen der Rechnung **nicht beigelegt sind**. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Der Vorsteuerabzug setzt u.a. eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung voraus. Der Aufwand zur Identifizierung der Leistung muss dahingehend begrenzt sein, dass die Rechnungsangaben **eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung** ermöglichen.

Hinweis: Beispielsweise reicht die Angabe „für technische Beratung und Kontrolle“ nicht aus.

Ist eine Kurzbeschreibung in der Rechnung schwierig, kann die hinreichend konkrete Leistungsbeschreibung auch in **Rechnungsergänzungsdokumenten** erfolgen. Dies setzt allerdings voraus, dass in der Rechnung spezifisch auf das Ergänzungsdokument verwiesen wird. Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen solche Vertragsunterlagen **zwar existieren, den Rechnungen aber nicht beigelegt sein**.

BFH-Urteil vom 16.1.2014, Az. V R 28/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141110

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Der Forderungseinzug durch Inkassobüros ist begünstigt

Der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen steht der Einzug von Forderungen der Handwerksbetriebe **durch Inkassobüros oder durch Factoring-Unternehmen** nicht entgegen. Dies haben die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen.

Hinweis: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Arbeitskosten, **maximal aber 1.200 EUR im Jahr**.

OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 10/2014 vom 17.3.2014, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141138

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Fortgeltung eines Schwerbehindertenausweises

Wird bei einem schwerbehinderten Menschen **der Grad der Behinderung herabgesetzt**, ist dies einkommensteuerrechtlich **ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt** zu berücksichtigen, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Beschluss.

Zum Hintergrund

Behinderte Menschen,

- deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder
- deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können anstelle der Entfernungspauschalen **die tatsächlichen Aufwendungen** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten ansetzen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der ursprüngliche Behindertenausweis (Grad der Behinderung von 80) bis zum 30.6.2007 gültig gewesen. Somit könne er, so der Steuerpflichtige, erhöhte Wegekosten über den **abweichenden Neufeststellungsbescheid** aus Dezember 1999 (Grad der Behinderung von 20) hinaus geltend machen. Denn dieser sei erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens im Januar 2007 **bestandskräftig** geworden. Daher seien die besonderen Regelungen jedenfalls noch bis Ende April 2007 (dem dritten Monat nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Neufeststellungsbescheids) anzuwenden.

Dieser Argumentation folgte der Bundesfinanzhof nicht. Trotz Fortgeltung des Ausweises bis zum bestandskräftigen Abschluss eines Neufeststellungsverfahrens ist der herabgesetzte Grad der Behinderung einkommensteuerlich bereits **auf den Neufeststellungszeitpunkt** zu berücksichtigen. Denn ab diesem Zeitpunkt sind, so der Bundesfinanzhof, **erhöhte Wegekosten nicht länger zu erwarten**.

BFH, Beschluss vom 11.3.2014, Az. VI B 95/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141260

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastung: Strenge Nachweispflichten gelten nicht beim Einbau eines Treppenlifts

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass die **Zwangsläufigkeit von Krankheitsbedingten Aufwendungen** für einen Treppenlift nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen ist.

Zum Hintergrund

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige **ihre Zwangsläufigkeit formalisiert nachweist**.

Ein **amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** sind z.B. erforderlich für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von § 33 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anzusehen sind.

Beachten Sie: Die Nachweise müssen **vor dem Erwerb** des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall ließ ein Ehepaar wegen der **Gehbehinderung des Ehemannes** einen Treppenlift in ihr selbst genutztes Einfamilienhaus einbauen. Die **Aufwendungen von rund 18.000 EUR** machten sie in ihrer Einkommensteuererklärung als **außergewöhnliche Belastung** geltend. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Münster lehnten den Abzug ab, da kein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheini-

gung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt worden war. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders.

Bei einem Treppenlift handelt es sich **nicht um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens**. Denn darunter ist ein technisches Hilfsmittel zu verstehen, das getragen oder mit sich geführt wird, um sich im jeweiligen Umfeld zu bewegen, zurechtzufinden und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Diese Definition trifft auf einen Treppenlift nicht zu.

Die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgeführten Nachweise von Krankheitskosten **haben abschließenden Charakter**. Somit ist die medizinische Notwendigkeit von Aufwendungen für den Einbau eines solchen Hilfsmittels nicht formalisiert nachzuweisen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses muss nun die erforderlichen Feststellungen zur medizinischen Notwendigkeit für die Maßnahme nach dem **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** treffen, z.B. durch die Einholung eines Sachverständigenutachtens.

BFH-Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 61/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141112

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Aufwendungen für einen Reisepass können abzugsfähig sein

Aufwendungen für einen Express-Reisepass (inklusive Passbilder) können unter Umständen als **Werbungskosten** abzugsfähig sein. Dies hat aktuell das Finanzgericht Saarland entschieden.

Im Streitfall benötigte ein Arbeitnehmer für seine berufliche Tätigkeit (u.a. in Russland) einen Reisepass. Die Kosten von 105 EUR machte er in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt ordnete die Kosten **der privaten Lebensführung** zu und verwehrte den Abzug – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Saarland befand.

Vorliegend bestand kein Anlass zu der Vermutung, dass der Arbeitnehmer den Reisepass bislang auch für private Reisen genutzt hätte. **Allein die Möglichkeit**, den Reisepass zukünftig auch privat zu nutzen, ist unschädlich, sofern hierfür **kein konkreter Anhaltspunkt besteht**.

FG Saarland, Urteil vom 22.1.2014, Az. 1 K 1441/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141170

Für Unternehmer

Ehegatten-Arbeitsverhältnis: Nur der angemessene Teil des Arbeitslohns mindert den Gewinn

Wird bei einem steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnis ein **überhöhter Arbeitslohn** gezahlt, muss zumindest der angemessene Teil der Lohnzahlung als Betriebsausgabe anerkannt werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen.

Sachverhalt

Da im Streitfall hinsichtlich der **Stundennachweise** keine Originalaufzeichnungen der auf 400 EUR-Basis angestellten Ehefrau vorlagen, erkannte die Außenprüfung das Arbeitsverhältnis zunächst nicht an. Im Einspruchsverfahren führte das Finanzamt eine **Befragung der Ehefrau** durch und kam schließlich zu dem Ergebnis, dass sie die vom Ehemann beschriebenen Tätigkeiten (z.B. Zahlungstermine überwachen und allgemeine Bürotätigkeiten) der Art nach auch tatsächlich verrichtet habe. Das Arbeitsverhältnis sei somit **dem Grunde nach anzuerkennen**.

Allerdings hielt das Finanzamt **nur einen Stundensatz von 10 EUR für angemessen**; der Ehemann hatte das Doppelte bezahlt. Dabei orientierte sich das Finanzamt an dem Arbeitslohn einer **Bürogehilfin** in der Region Hannover. Gegen die Kürzung der Betriebsausgaben klagte der Ehemann u.a. mit der Begründung, dass das Beispiel der Bürogehilfin der **Qualifikation seiner Ehefrau** (Abschluss als Bürokauffrau) nicht entspreche – allerdings ohne Erfolg.

Entscheidung

Da der Ehemann wegen des im Klageverfahren bestehenden **Verböserungsverbots** gegenüber dem ange-

fochtenen Einkommensteuerbescheid nicht schlechter gestellt werden kann, brauchte das Finanzgericht Niedersachsen **trotz bestehender Zweifel** die vom Finanzamt angenommene tatsächliche Durchführung des (mündlichen) Arbeitsvertrags nicht überprüfen.

Zudem beanstandete das Finanzgericht den geschätzten Stundenlohn von 10 EUR nicht. Für die Bemessung der Höhe sind üblicherweise die **konkrete Arbeitsplatzbeschreibung und die tatsächlich zu verrichtenden Tätigkeiten** entscheidend. Die berufliche Qualifikation spielt möglicherweise eine Rolle, soweit die Fähigkeiten auch nutzbringend eingesetzt werden müssen. Beispielsweise verdiene eine Juristin mit zwei Staatsexamina als Putzfrau trotz der hohen Qualifikation nur so viel, wie andere Putzfrauen verdienen, so das Finanzgericht.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich abgeschlossen werden**. Da die Vereinbarungen einem **Fremdvergleich** standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.1.2014, Az. 9 K 135/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141186

Für alle Steuerpflichtigen

Steuer-Identifikationsnummern doppelt vergeben

Owohl jedem Steuerpflichtigen **nur eine Steuer-Identifikationsnummer** zugeordnet werden darf, ist es in **weit über 100.000 Fällen zur Vergabe mehrerer Nummern gekommen**. Diese Mehrfachzuweisungen würden durch Stilllegung der überzähligen Steuer-Identifikationsnummern bereinigt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Die Linke.

Wurden einem Steuerpflichtigen mehr als eine Steuer-Identifikationsnummer zugeordnet oder ist es zu einer Datenvermischung gekommen, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die **aktuellsten Meldedaten** an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Demzufolge ist es möglich, dass

Arbeitgeber beim Verfahren für **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** veraltete Meldedaten abrufen. Dies kann der Arbeitnehmer bei seiner Lohnabrechnung erkennen und darauf reagieren, so die Bundesregierung.

Heute im Bundestag (hib) Nr. 166 vom 31.3.2014

Für Kapitalanleger

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen führt **nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen**. Die Rückgabe stellt weder eine Veräußerung dar, noch handelt es sich um eine sonstige Kapitalforderung. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden und wegen grundsätzlicher Bedeutung **die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen**.

Hintergrund: Bei Xetra Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um **eine auf Goldbestände lautende nennwertlose Anleihe**. Sie ist ein börsengehandeltes Wertpapier, das einen Anspruch auf die Lieferung von Gold verbrieft. Jede Xetra Gold Schuldverschreibung räumt dem Anleger das Recht ein, von der Emittentin die Lieferung von einem Gramm Gold zu verlangen.

Im Streitfall machte der Steuerpflichtige in 2011 drei Mal von seinem Anspruch auf Lieferung von Gold Gebrauch. Seine Bank wertete die Ausübung der Lieferansprüche – entsprechend der Ansicht der Finanzverwaltung – als Einkünfte aus Kapitalvermögen und wies in der Ertragnisaufstellung **steuerpflichtige Erträge von rund 211.000 EUR** aus. Dies sah der Steuerpflichtige jedoch anders. Er ist der Meinung, dass lediglich die spätere Veräußerung des Goldes zu einem **privaten Veräußerungsgeschäft** führe, sofern der Verkauf innerhalb der **gesetzlichen Haltefrist von einem Jahr** erfolge. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Münster.

Nach Ansicht der Richter führt die Rückgabe der Inhaberschuldverschreibung **zum Untergang der Schuldverschreibung**. Im Gegenzug wird die Emittentin mit der Auslieferung des Goldes von ihrer Leistungsverpflichtung befreit.

FG Münster, Urteil vom 14.3.2014, Az. 12 K 3284/13 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141376

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Interessante Verfahren zur Abgeltungsteuer

Seit 2009 werden Kapitalerträge, die über den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) hinausgehen, grundsätzlich **mit 25 % pauschal besteuert** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Obwohl diese Abgeltungsteuer die Steuererhebung vereinfachen soll, sind **zahlreiche Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig**. Grund genug, einige aktuelle Streitpunkte näher vorzustellen.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen

Gewährt ein Ehegatte dem anderen ein Darlehen für sein Einzelunternehmen, findet der Abgeltungsteuersatz auf die vereinnahmten Schuldzinsen keine Anwendung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Zinserträge beim Darlehensgeber vielmehr mit dem **persönlichen Steuersatz**, der deutlich über 25 % liegen kann, zu versteuern. Darüber hinaus ist der **Sparer-Pauschbetrag nicht anzuwenden**.

Der Grund: Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Das Finanzgericht Köln sieht hier schon aufgrund der bei Ehegatten üblicherweise bestehenden Interessenidentität **ein besonderes Näheverhältnis** als gegeben an.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Es ist höchstrichterlich nämlich noch nicht entschieden, wie der **gesetzlich nicht definierte Begriff der „nahestehenden Person“** auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Begriff der beruflichen Tätigkeit

Werbungskosten werden im Rahmen der Abgeltungsteuer generell nicht mehr berücksichtigt, sondern sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Hinweis: Ob dies rechtens ist, wird der Bundesfinanzhof in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten **Musterverfahren** überprüfen müssen.

Sind die **Finanzierungskosten der Kapitalanlage** höher als der Sparer-Pauschbetrag, kann die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz durchaus sinnvoll sein. Dies ist **auf Antrag** möglich, wenn der Steuerpflichtige

Daten für den Monat August 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.8.2014

GewSt, GrundSt = 15.8.2014*

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.8.2014

GewSt, GrundSt = 18.8.2014*

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

*In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der 15.8.2014 ein Feiertag. Somit verschiebt sich hier die Fälligkeit auf den 18.8.2014. Die Zahlungsschonfrist endet am 21.8.2014.

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2014 = 27.8.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/13	10/13	1/14	5/14
+ 1,5 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 0,9 %

- unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist.

Für eine **berufliche Tätigkeit** in diesem Sinne ist eine **Sachbearbeitertätigkeit** – im Streitfall des Finanzgerichts Thüringen handelte es sich um eine Chefsekretärin – ausreichend.

Das Wahlrecht zur individuellen Besteuerung von Kapitalerträgen bei Berufstätigkeit für die Kapitalgesellschaft hängt damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht davon ab,

dass mit der „beruflichen Tätigkeit“ **maßgeblicher Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen** der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann.

Hinweis: Ob der Bundesfinanzhof diese Ansicht in der Revision bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen: FG Köln, Urteil vom 28.1.2014, Az. 12 K 3373/12, Rev. BFH Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141595; **Begriff der beruflichen Tätigkeit:** FG Thüringen, Urteil vom 13.11.2013, Az. 3 K 366/13, Rev. BFH Az. VIII R 3/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141114, BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004; **Werbungskostenabzug:** Rev. BFH Az. VIII R 18/14

Für Unternehmer

Pseudonym-Verkauf von Eheleuten bei eBay: Umsatzsteuer schuldet der Inhaber des Nutzerkontos

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass **umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay**, die von mehreren Personen unter Verwendung eines **gemeinsamen Pseudonyms** (sogenannter Nickname) ausgeführt werden, im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern sind, der gegenüber eBay als **Inhaber des Nutzerkontos** aufgetreten ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hatten Eheleute über ein vom Ehemann auf seinen Namen angelegtes Nutzerkonto auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Porzellan und ähnliche Dinge) versteigert. Aus den Verkäufen erzielten die Eheleute zwischen 21.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Somit lagen sie über dem **Grenzbetrag von 17.500 EUR** im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Finanzamt hatte diese Verkäufe als umsatzsteuerpflichtig angesehen und als Steuerschuldner **beide Eheleute gemeinschaftlich** herangezogen – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg nun entschieden hat.

Entscheidung

Der leistende Unternehmer ist nach den Grundsätzen des Zivilrechts nach dem **objektiven Empfängerhorizont des Meistbietenden** zu bestimmen. Das ist bei der Verwendung eines Nicknamen derjenige, der sich diesen Nutzernamen bei der **Kontoeröffnung** von eBay hat zuteilen lassen.

Hinweis: Dass dem Ersteigerer ein Bestätigungsschreiben oder die Ware von

einer anderen Person als derjenigen zugeht, die als eBay-Kontoinhaber hinter dem verwendeten Nickname steht, führt nicht dazu, dass der Verkäufer einseitig ausgewechselt wird.

Da die Verkäufe im Streitfall **allein dem Ehemann** zuzurechnen waren, war die Klage der Eheleute gegen die ihnen gegenüber gemeinschaftlich ergangenen Umsatzsteuerbescheide erfolgreich.

Indizien für eine nachhaltige Tätigkeit

Die Sache befand sich nach ihrer Zurückverweisung durch den Bundesfinanzhof **im zweiten Rechtsgang**. Strittig war im ersten Rechtsgang zunächst, ob die Veräußerung überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt. Obwohl die Verkäufe nur der Sammlungsauflösung dienten, stufte der Bundesfinanzhof die Verkäufe als **nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit** ein.

Ob eine Betätigung als nachhaltig einzuordnen ist, muss anhand **verschiedener Kriterien** (u.a. Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der Entgelte) beurteilt werden, die je nach Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind. Dass beim Einkauf eine **Wiederverkaufsabsicht** bestanden hat, ist für die Nachhaltigkeit kein allein entscheidendes Merkmal.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2013, Az. 1 K 1939/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141550; BFH-Urteil vom 26.4.2012, Az. V R 2/11

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Rückforderung fehlerhaft berechneter Gehaltsbestandteile

Überzahlte (rückforderungsbelastete) Tantiemen und Urlaubsgelder sind im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses beim angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) als Arbeitslohn zu erfassen. Die zurückgezahlten Beträge sind dann erst **im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten** zu berücksichtigen. Aus der Stellung als **beherrschender GGf** ergeben sich hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen insoweit keine Besonderheiten.

Zum Hintergrund

Ein Gesellschafter beherrscht die GmbH grundsätzlich dann, wenn er **mehr als 50 % der Stimmrechte** besitzt und demzufolge bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass bei beherrschenden GGf ein Zufluss von Einnahmen **auch ohne Zahlung oder Gutschrift** bereits früher vorliegen kann, z.B. wenn eine **unbestrittene Forderung** gegen die Kapitalgesellschaft fällig ist. Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob entsprechende Grundsätze auch für die **Bestimmung des Abflusszeitpunkts** gelten.

Keine Übertragung auf die „Ausgabenseite“

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine **Übertragung der Grundsätze auf die „Ausgabenseite“ nicht für zulässig**. Allein die Ansätze von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter bewirken danach keinen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer. Zudem sind Rückzahlungen bzw. Rückbelastungen **keine rückwirkenden Ereignisse**.

Hinweis: Da gegen diese Entscheidung die **Revision anhängig** ist, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, diese Rechtsfrage zu klären.

FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2014, Az. 9 K 217/12, Rev. BFH Az. VI R 13/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140993

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Für frisch zubereiteten Kaffee gilt der Regelsteuersatz

Die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) oder der Regelsteuersatz (19 %) anzuwenden ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Aktuell hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt zum **Steuersatz auf frisch zubereiteten Kaffee** Stellung genommen.

Bei der Lieferung von zubereitetem Kaffee (z.B. „coffee-to-go“) berufen sich Unternehmer teilweise auf die Rechtsprechung zu **Restaurationsleistungen** und begehren die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Abgabe von **zubereitetem Kaffee zum Mitnehmen**.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun klargestellt, dass zubereiteter Kaffee nicht als begünstigtes Lebensmittel angesehen wird, sondern **lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver**. Da also bereits die Lieferung dieser Getränke dem Regelsteuersatz unterliegt, kommt es auf die Abgrenzung einer (eventuell begünstigten) Lieferung und einer sonstigen Leistung nicht mehr an.

Kein Grundsatz ohne Ausnahme: Bei der Lieferung von Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der **Lieferung von Latte Macchiato** von Bedeutung sein.

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 4.4.2014, Az. S 7222 A - 7 - St 16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141489

Für Unternehmer

Steuertipps für Existenzgründer

In einer aktualisierten Broschüre (Stand März 2014) bietet das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen einen Überblick über **wichtige steuerliche Aspekte bei der Existenzgründung**. Von der Gewerbeanmeldung über den Gründungszuschuss bis zur Umsatzsteuer sind wichtige Punkte für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit aufgeführt.

Hinweis: Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl443 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Verkauf der Mietimmobilie

Veräußert der Steuerpflichtige seine fremdfinanzierte Mietimmobilie, können **Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bis dato nur für steuerbare Veräußerungen innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entschieden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs erweitert: Ein solcher ist nämlich **auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist** möglich.

Da der Bundesfinanzhof nicht allein auf den ursprünglichen, mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck abstellt, können auch auf ein **Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen** gezahlte Schuldzinsen dem Grunde nach durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst und damit abzugsfähig sein. Dies gilt aber nur, soweit die **Valuta des Umschuldungsdarlehens** nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer **marktüblichen Finanzierung** bewegt.

Beachten Sie: Das Urteil des Bundesfinanzhofs korrespondiert nicht mit der bislang **von der Verwaltung vertretenen Ansicht**, die einen nachträglichen Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung versagt. Es dürfte jedoch damit zu rechnen sein, dass sich

die Verwaltung auch der weitergehenden Rechtsprechung anschließen wird.

Kein Abzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

In einer weiteren aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen indes nicht abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts **aus anderen Gründen** weggefallen ist.

BFH-Urteil vom 8.4.2014, Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141515; BFH-Urteil vom 21.1.2014, Az. IX R 37/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141570; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Aufteilung des Pflege-Pauschbetrags

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat zu der Frage Stellung genommen, ob der **Pflege-Pauschbetrag (924 EUR pro Kalenderjahr)** auch dann auf alle an der Pflege beteiligten Personen aufzuteilen ist, wenn **eine Pflegeperson hierfür Einnahmen erhält**.

Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer Person und erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person **nicht in die Aufteilung einzubeziehen**. Bezieht also bei zwei Pflegenden nur eine Pflegeperson Einnahmen, führt dies nicht zu einer Kürzung des Pflege-Pauschbetrags bei dem anderen.

Zum Hintergrund

Der Pflege-Pauschbetrag ist u.a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die zu pflegende Person ist **nicht nur vorübergehend hilflos**.
- Die Pflege muss entweder in der **Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen** per-

sönlich durchgeführt werden. Dabei ist es unschädlich, wenn sich der Pflegende zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

- Abgesehen von der Pflege durch Eltern schließen **Einnahmen der Pflegeperson** für die Pflege die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags aus. Zu den Einnahmen gehört grundsätzlich auch das weitergereichte Pflegegeld. Unschädlich ist es jedoch, wenn die Pflegeperson das **Pflegegeld nur treuhänderisch verwaltet**, um ausschließlich Aufwendungen der pflegebedürftigen Person zu begleichen. In diesem Fall ist die Verwendung des Pflegegeldes **nachzuweisen**.

FinMin Schleswig-Holstein vom 16.4.2014, Kurzinfo ESt 7/2014, Az. VI 3012 - S 2286 - 073, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141556

Für Unternehmer

Betriebsaufspaltung auch bei Untervermietung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Das Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung ist nicht auf die Fälle zu begrenzen, in denen der vermietete Gegenstand im Eigentum des Besitzunternehmens steht bzw. bei diesem als Anlage- oder Umlaufvermögen bilanzierungsfähig ist. Eine solche **sachliche Verflechtung** liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch vor, wenn der Steuerpflichtige nicht der Eigentümer überlassener Räumlichkeiten ist, sondern diese selbst **angemietet** hat.

Zum Hintergrund

Eine Betriebsaufspaltung kommt insbesondere **aus Haftungsgründen** in Betracht. Bei der Aufspaltung eines Unternehmens in ein **Besitz- und ein Betriebsunternehmen** verbleibt das Anlagevermögen (z.B. Grundstücke und Gebäude, Patente etc.) beim Besitzunternehmen. Dem Betriebsunternehmen – oftmals eine GmbH – wird das Anlagevermögen vermietet. Die GmbH haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Damit eine Betriebsaufspaltung vorliegt, muss zwischen den Unternehmen **eine enge sachliche und personelle Verflechtung** bestehen:

- Eine **sachliche Verflechtung** liegt vor, wenn das Besitz- dem Betriebsunternehmen eine **wesentliche Betriebsgrundlage** zur Nutzung überlässt. Das sind Wirtschaftsgüter, die für die Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und ein besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzen. Bei der **Überlassung eines bebauten Grundstücks** kann in aller Regel von einer wesentlichen Betriebsgrundlage ausgegangen werden.
- Für eine **personelle Verflechtung** ist es erforderlich, dass die hinter der Besitz- und der Betriebsgesellschaft stehenden Personen **einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen** haben, kurzum, dass sie beide Unternehmen beherrschen. Eine Be-

herrschung kann insbesondere dann unterstellt werden, **wenn eine Person mehr als 50 % der Stimmrechte in beiden Unternehmen besitzt.**

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, hat das **mehrere steuerliche Konsequenzen**. Z.B. wird die eigentlich vermögensverwaltende Tätigkeit des Besitzunternehmens (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in eine gewerbliche Tätigkeit (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) umqualifiziert.

Revision anhängig

Für den Fall einer **echten Betriebsaufspaltung** (Besitz- und Betriebsunternehmen sind durch Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens entstanden) hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass es nicht darauf ankommt, ob der Verpächter Eigentümer oder lediglich Nutzungsberechtigter der wesentlichen Betriebsgrundlage ist.

Im Streitfall handelte es sich jedoch um eine **unechte Betriebsaufspaltung**, die angenommen wird, wenn das Betriebs- und das Besitzunternehmen als getrennte Unternehmen errichtet wurden. Ob eine Untervermietung auch in diesem Fall ausreicht, wird der Bundesfinanzhof demnächst zu entscheiden haben. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 6.12.2013, Az. 14 K 2727/10 G, Rev. BFH Az. X R 5/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141596; BFH-Urteil vom 12.10.1988, Az. X R 5/86

Für alle Steuerpflichtigen

Alte Spendenformulare noch bis Ende 2014 gültig

Das Bundesfinanzministerium hat die **Übergangsfrist verlängert**, bis zu der gemeinnützige Organisationen „alte“ Zuwendungsbestätigungen verwenden dürfen.

Ursprünglich sollten die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen schon ab dem 1.1.2014 verbindlich anzuwenden sein. Nunmehr beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis zum 31.12.2014 noch die nach bisherigem

Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden.

BMF-Schreiben vom 26.3.2014, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141337

Für alle Steuerpflichtigen

Besteht der Kindergeldanspruch bis zum Abschluss des dualen Studiums?

Absolviert ein volljähriges Kind eine Ausbildung, die mit einem Bachelor-Studium kombiniert ist (**duales Studium**), liegt insgesamt eine – zum Kindergeld berechtigende – **Erstausbildung** vor. Das gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn zuerst die Ausbildung und anschließend das Studium beendet wird.

Im Streitfall lehnte die Familienkasse den Kindergeldantrag für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann ab. Begründung: Das Studium sei nicht begünstigt, weil das Kind eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit **von mehr als 20 Stunden pro Woche** ausübe. Für das Finanzgericht Münster indes ist die 20-Stunden-Grenze hier nicht relevant, weil die Berufsausbildung im Rahmen eines **Ausbildungsdienstverhältnisses** erfolgt. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich das Kind mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

Zum Hintergrund: Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Hinweis: Wie duale Studiengänge beim Kindergeld letztlich behandelt werden, wird der Bundesfinanzhof entscheiden müssen. Hierzu sind bereits **einige Verfahren anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 11.4.2014, Az. 4 K 635/14 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141551; Rev. BFH, z.B. Az. III R 52/13; Az. XI R 1/14

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im August 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Der Haushalt endet nicht bereits am Gartenzaun

Sowohl bei Aufwendungen für **Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen** auf dem dem Grundstück vorgelagerten Gehweg als auch bei Aufwendungen für den **Hausanschluss an das öffentliche Versorgungsnetz** kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. für Handwerkerleistungen in Betracht kommen. In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof damit der Finanzverwaltung widersprochen.

Zum Hintergrund

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Steuerpflichtige eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen** geltend machen. Im Einzelnen gelten folgende Höchstbeträge:

- **maximal 4.000 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen,
- **maximal 510 EUR** für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig Beschäftigten sowie
- **maximal 1.200 EUR** für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (nur Lohnkosten) für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen

Auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, **z.B. öffentlichem Grund** erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Der Begriff „im Haushalt“ ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nämlich nicht räumlich, sondern **funktionsbezogen auszulegen**.

Daher werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genügt, wenn die Dienstleistung **für den Haushalt (zum Nutzen des Haushalts)** erbracht wird.

Es muss sich allerdings um Arbeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in **unmittelbarem räumlichen Zusammen-**

Daten für den Monat September 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.2014

ESt, KSt = 10.9.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.9.2014

ESt, KSt = 15.9.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 9/2014 = 26.9.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/13	11/13	2/14	6/14
+ 1,8 %	+ 1,3 %	+ 1,2 %	+ 1,0 %

menhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Hier von ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur **Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen** verpflichtet ist.

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung hat jüngst die Ansicht vertreten, dass bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden, nur die Aufwendungen für Dienstleistungen **auf dem Privatgelände** begünstigt seien. Das soll selbst dann gelten, wenn eine **konkrete Verpflichtung** besteht. Ob die Verwaltung diese Sichtweise infolge der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aufgeben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Aufwendungen für einen Hausanschluss

Auch **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang

zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen, können begünstigt sein.

Im Streitfall war der Haushalt des Steuerpflichtigen **nachträglich an das Versorgungsnetz angeschlossen worden**. Zwar handelt es sich bei Hausanschlüssen (auch soweit die Anschlussleitung innerhalb des Privatgrundstücks des Anschlussnehmers verläuft) um Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens. Gleichwohl ist der Anschluss **insgesamt** und damit auch, soweit er im öffentlichen Straßenraum verläuft, **zum Haushalt zu zählen**, so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 55/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141766; BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 56/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141767; BMF-Schreiben vom 10.1.2014, Az. IV C 4 - S 2296-b/07/0003: 004

Für alle Steuerpflichtigen

Heileurythmie als außergewöhnliche Belastung: Als Nachweis reicht eine ärztliche Verordnung aus

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Aufwendungen für eine heileurythmische Behandlung (anthroposophische Bewegungstherapie)** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein können. Dabei kann die medizinische Indikation **durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden**. Ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind entgegen der Auffassung der Finanzbehörden nicht erforderlich.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorlegt.

Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z.B. bei Aufwendungen für **wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden**, wie z.B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei der **Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“)** und der **Phytotherapie** um wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen nicht vom **Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung** ausgeschlossen sind. Es genügt damit, wenn lediglich eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorgelegt wird.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141861

Für alle Steuerpflichtigen

„Elterngeld Plus“ soll ab 2015 gelten

Durch eine gesetzliche Neuregelung sollen Eltern zukünftig **bis zu 28 Monate** Elterngeld beziehen können, wenn sie Teilzeit arbeiten.

Nach dem derzeitigen Zeitplan soll der Bundesrat voraussichtlich im September über die Gesetzesinitiative beraten. Das „Elterngeld Plus“ soll **2015 in Kraft treten**.

Weiterführende Hinweise erhalten Sie unter www.iww.de/sl450.

Deutscher Bundestag, hib vom 4.6.2014 „Elterngeld Plus soll ab 2015 gelten“

Für Arbeitnehmer

Besuchsfahrten der Ehefrau als Werbungskosten des berufstätigen Ehemanns

Ist der erwerbstätige Steuerpflichtige aus beruflichen Gründen an einer **Familienheimfahrt** gehindert und fahren stattdessen die Angehörigen (**umgekehrte Familienheimfahrten**), sind die Fahrtkosten beim Steuerpflichtigen als Werbungskosten abziehbar. Diese Auffassung vertritt zumindest das Finanzgericht Münster.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall war der Ehemann als Monteur auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte er einen **Werbungskostenabzug** geltend. Dabei legte er eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach seine Anwesenheit auf der Baustelle auch an den Wochenenden erforderlich gewesen sei. Gleichwohl ging das Finanzamt **von nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung** aus.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die Fahrten zwar gemischt veranlasst, jedoch **überwog die berufliche Veranlassung deutlich**. Wäre der Steuerpflichtige an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da dies aber nicht möglich war, muss dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau gelten.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der – wie der Steuerpflichtige – **an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten** seinen Beruf ausübt und am Ort einer derartigen auswärtigen Tätigkeitsstätte vorübergehend eine Unterkunft bezieht, begründet **keine doppelte Haushaltsführung**. Die geltend gemachten Fahrtkosten sind jedoch nach dem allgemeinen Werbungskostenbegriff zu berücksichtigen.

Revision anhängig

Da gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster die **Revision anhängig ist**, sollten geeignete Fälle offen gehalten werden.

FG Münster, Urteil vom 28.8.2013, Az. 12 K 339/10 E, Rev. BFH Az. VI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141695

Für Personengesellschaften

Zum beschränkten Schuldzinsenabzug bei Personengesellschaften

Bei **betrieblich veranlassten Schuldzinsen** ist der Betriebsausgabenabzug teilweise rückgängig zu machen, soweit der Zinsaufwand durch **Überentnahmen** und damit durch außerbetriebliche Vorgänge veranlasst ist. Handelt es sich um eine **Personengesellschaft**, sind die von ihr gezahlten Schuldzinsen für ein Darlehen des Gesellschafters an die Gesellschaft im Rahmen der Hinzurechnung **nicht zu berücksichtigen**. Dies hat der Bundesfinanzhof klargestellt.

Die **Abzugsbeschränkung** setzt voraus, dass die Schuldzinsen tatsächlich auch **gewinnwirksam** berücksichtigt worden sind. Dies ist jedoch bei Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen nicht der Fall, da die Gewinnauswirkung im **Gesamthandsvermögen** (Gesellschaftsbilanz) durch die Hinzurechnung der Schuldzinsen als **Sondervergütung** beim Gesellschafter wieder neutralisiert wird.

Nach dem aktuellen Urteil gelten diese Grundsätze auch, wenn der Gesellschafter an der Personengesellschaft nicht unmittelbar, sondern **nur mittelbar** über eine oder mehrere Personengesellschaften beteiligt ist.

Zum Hintergrund

Beim beschränkten Schuldzinsenabzug sind **folgende Grundsätze** zu beachten:

- Werden **Überentnahmen** getätigt, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres **über dem Jahresgewinn und den Einlagen** liegen.
- **6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. **Unterentnahmen der Vorjahre** werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.

BFH-Urteil vom 12.2.2014, Az. IV R 22/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141860

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten: Zum häuslichen Arbeitszimmer bei einem Pool- und einem Telearbeitsplatz

In zwei Entscheidungen hat sich der Bundesfinanzhof zur Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Falle eines **Poolarbeitsplatzes und eines Telearbeitsplatzes** geäußert.

Hintergrund: Der Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist **bis 1.250 EUR** möglich, wenn dem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Poolarbeitsplatz

Ein anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Ein **eigener, räumlich abgeschlossener Arbeitsbereich** ist dabei nicht erforderlich. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt, kann ein anderer Arbeitsplatz sein, z.B. ein Großraumbüro oder ein Poolarbeitsplatz.

Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass ein **Poolarbeitsplatz** nicht als anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er zur Erledigung der Innendienstarbeiten **nicht in dem erforderlichen Umfang** genutzt werden kann. In dem Streitfall mussten sich acht Betriebsprüfer drei Arbeitsplätze für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen teilen. In einem solchen Fall ist der Werbungskostenabzug also möglich.

Hinweis: Ein Poolarbeitsplatz kann aber als anderer Arbeitsplatz gewertet werden, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls (**z.B. ausreichende Anzahl an Plätzen, dienstliche Nutzungseinteilung**) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit **in dem konkret erforderlichen Umfang** dort erledigen kann.

Für alle Steuerpflichtigen

Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung **bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige** gegenüber den Geldleistungen beim **Einsatz bezahlter Pflegekräfte** verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Weder der Gleichheitssatz noch der Schutz von Ehe und Familie erfordern nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eine Anhebung des

Telearbeitsplatz

Im zweiten Streitfall hatte sich der Steuerpflichtige in seinem Arbeitszimmer einen **Telearbeitsplatz** eingerichtet, in dem er nach einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber an bestimmten Wochentagen seine Arbeitsleistung erbrachte.

Nach Ansicht der Vorinstanz (Finanzgericht Rheinland-Pfalz) entsprach der Telearbeitsplatz **nicht dem Typus eines häuslichen Arbeitszimmers**, sodass der Kostenabzug unbeschränkt möglich sei. Zudem stünde dem Steuerpflichtigen an den häuslichen Arbeitstagen **kein anderer Arbeitsplatz** an der Dienststelle zur Verfügung.

Diese Auffassung teilte der Bundesfinanzhof jedoch nicht. Nach seiner Ansicht wurde der Raum vom Steuerpflichtigen **büromäßig genutzt** und diene der Erledigung gedanklicher, schriftlicher und verwaltungstechnischer Arbeiten. Somit waren die **Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt**.

Darüber hinaus stand dem Arbeitnehmer an seiner Dienststelle auch **ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**. Denn es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch war die Nutzung eingeschränkt.

BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 37/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141691; BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 40/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141692

Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

BVerfG, Beschluss vom 26.3.2014, Az. 1 BvR 1133/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141379

Für Unternehmer

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden: Flächen- versus Umsatzschlüssel

Werden Gebäude sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für vorsteuerschädliche Zwecke (z.B. private Eigennutzung oder steuerfreie Vermietung) verwendet, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Aktuell hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bestätigt, wonach sich die Aufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel richtet. Allerdings sind die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der Räume bestehen.

Da der Flächenschlüssel in der Regel eine präzisere Aufteilung ermöglicht, schließt er sowohl den gesamtunternehmensbezogenen wie auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel aus.

Der Flächenschlüssel findet aber dann keine Anwendung, wenn die Ausstattung der Räumlichkeiten (Höhe der

Räume, Dicke der Wände, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist. In solchen Fällen ist die Vorsteueraufteilung anhand des objektbezogenen Umsatzschlüssels vorzunehmen.

BFH-Urteil vom 7.5.2014, Az. VR 1/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141762; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Befreiung von der Rentenversicherung bei Minijobs: Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern

Arbeitgeber müssen darauf achten, dass Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei minderjährigen Minijobbern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sind.

Eine Auswertung der Neuanmeldungen von April 2014 hat ergeben, dass über 10 % aller 450-EUR-Minijobber bei Aufnahme ihrer Beschäftigung noch nicht volljährig und damit nicht voll geschäftsfähig sind. Gerade dieser Personenkreis macht besonders häufig von

dem Befreiungsrecht Gebrauch. Damit der Antrag des Minderjährigen auch wirksam ist, benötigt er zwingend die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Minijob-Zentrale, Newsletter 3/14 vom 17.6.2014

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld: Rechte ausländischer Mütter deutscher Kinder gestärkt

Eine ausländische Mutter erhält für ihr deutsches Kind bereits ab der Geburt Kindergeld, auch wenn ihr die Aufenthaltserlaubnis erst Monate später erteilt wird. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden (Revision zugelassen).

Im Streitfall war eine Nigerianerin mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Nach der Geburt ihres Kindes beantragte sie eine Aufenthaltserlaubnis, da der Kindesvater und damit auch das Kind deutsche Staatsbürger seien.

Nachdem die Vaterschaft geklärt war, erteilte die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Die Familienkasse gewährte jedoch Kindergeld erst ab dem Monat der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (zwölf Monate nach der Geburt des Kindes).

Aufenthaltserlaubnis: Zeitpunkt der Wirkung ist entscheidend

Das Finanzgericht Köln stellte demgegenüber auf den Zeitpunkt der Wirkung der Aufenthaltserlaubnis ab. Würde es auf den Zeitpunkt der Erteilung ankommen, wäre die Gewährung von Kindergeld von Zufälligkeiten (wie z.B. der Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde) abhängig. Dies widerspreche u.a. dem grundgesetzlichen Recht auf Gleichbehandlung.

FG Köln, Urteil vom 7.5.2014, Az. 14 K 2405/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141684

Für Arbeitgeber

Betriebsrente muss in der Finanzkrise nicht angehoben werden

Ein Arbeitgeber, der die Betriebsrente alle drei Jahre an den Kaufkraftverlust angepasst hat, kann die Anhebung der Betriebsrente nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts mit der Begründung ablehnen, seine wirtschaftliche Lage stehe einer Anpassung entgegen.

Zum Hintergrund

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung hat der Arbeitgeber grundsätzlich alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte eine Bank in 2008 und 2009 – auch aufgrund der Finanzkrise – Verluste erwirtschaftet und war gezwungen, Mittel aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund war ihre Prognose gerechtfertigt gewesen, dass sich die Folgen der Finanzkrise auch in der Zeit nach dem Anpassungstichtag (1.1.2010) in einem Umfang auf ihre wirtschaftliche Lage auswirken würden, der einer Betriebsrentenanpassung entgegenstehe, so das Bundesarbeitsgericht.

Hinweis: Bei ihrer Anpassungsentscheidung musste die Bank das Vermögen des Pension-Trust e.V. und dessen Erträge nicht berücksichtigen.

BAG-Urteil vom 15.4.2014, Az. 3 AZR 51/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141344

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im September 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Wichtige umsatzsteuerliche Änderungen durch das „Kroatiengesetz“

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sogenanntes „Kroatiengesetz“) wurde am 30.7.2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Hervorzuheben sind insbesondere die **umsatzsteuerlichen Änderungen**. Wichtige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt.

Änderung des Leistungsortes und „Mini-One-Stop-Shop“

Der deutsche Gesetzgeber hat nunmehr die EU-Vorgaben umgesetzt, wonach sich der Leistungsort bei **Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen** an Nichtunternehmer vom Unternehmenssitz des leistenden Unternehmers verlagert – und zwar an den Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Hinweis: Kam der Kunde aus dem Drittland, galt diese Regelung auch bisher. Änderungen ergeben sich somit „nur“ bei **Privatkunden aus der EU**.

Diese Rechtsänderung, die am **1.1.2015 in Kraft tritt**, ist von erheblicher Bedeutung, da insbesondere die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen

Leistungen ein **breites Leistungsspektrum** umfassen. Dies sind u.a.:

- **Bereitstellung von Bildern**, wie z.B. das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- **Bereitstellung von Datenbanken**, wie beispielsweise die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen.

Beachten Sie: Nicht unter die Neuregelung fällt die **Lieferung von Gegenständen**, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Durch die Neuregelung müsste sich der Unternehmer im Extremfall **in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren** lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Um dies zu vermeiden, kann er an einem neuen Besteuerungsverfahren teilnehmen: dem „**Mini-One-Stop-Shop**“ (MOSS).

Daten für den Monat Oktober 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.10.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.10.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 10/14 = 29.10.2014*

* für Bundesländer, in denen der 31.10.2014 ein Feiertag ist, gilt der 28.10.2014.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

7/13	12/13	3/14	7/14
+ 1,9 %	+ 1,4 %	+ 1,0 %	+ 0,8 %

In Deutschland ansässige Unternehmer, welche am MOSS teilnehmen wollen, müssen dies **gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen**. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig teilnehmen will.

Hinweis: Das MOSS-Modell ist erstmals **für das erste Quartal 2015** anwendbar.

Nur noch 7 % auf Hörbücher

Mit der Änderung der Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände wird der **Umsatzsteuersatz für Hörbücher auf 7 % gesenkt**.

Der Steuersatz von 7 % setzt die **Lieferung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums** voraus. Voraussetzung ist, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buchs enthalten ist.

Nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt die **Lieferung von Hörspielen**, die über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinausgehen.

Hinweis: Die Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher tritt am **1.1.2015** in Kraft.

Bauleistungen

Um die Neuregelung zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen** nachvollziehen zu können, ist ein kurzer Rückblick unerlässlich.

Bisher wurde durch die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass der Leistungsempfänger bei Bauleistungen **die Umsatzsteuer schuldet**, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Dies sollte für Unternehmer gelten, die **nachhaltig Bauleistungen** erbringen, d.h., der Unternehmer musste im vorangegangenen Kalenderjahr **mindestens 10 % seines Weltumsatzes** durch Bauleistungen erbracht haben.

Neue Rechtsprechung

Im letzten Jahr hatte der Bundesfinanzhof allerdings entschieden, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine – steuerpflichtige – Bauleistung verwendet (**bauwerksbezogene Betrachtung**). Die Höhe der vom Leistungsempfänger ausgeführten Bauleistungen ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht relevant.

Hinweis: Dies hatte für **Bauträger** zur Konsequenz, dass sie **grundsätzlich nicht als Steuerschuldner** in Betracht kommen, weil sie keine Bauleistung im Sinne der Vorschrift erbringen, sondern bebaute Grundstücke liefern.

Das Bundesfinanzministerium hatte die Finanzämter mit Schreiben vom

5.2.2014 und vom 8.5.2014 angewiesen, die Grundsätze der Entscheidung **für nach dem 14.2.2014 ausgeführte Umsätze** anzuwenden. Nunmehr hat der Gesetzgeber aber eine „Rolle rückwärts“ vollzogen.

Reaktion des Gesetzgebers

Um der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entgegen zu treten, ist nunmehr gesetzlich fixiert, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Damit wird die **bauwerksbezogene Betrachtung wieder verworfen**.

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft dann Anwendung findet, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig Bauleistungen** ausführt.

Die erforderliche Rechtssicherheit für die Beteiligten soll durch **ein Bescheinigungsverfahren** erreicht werden. Die neue Regelung sieht vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger **eine Bescheinigung ausstellt**, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit ergibt.

Beachten Sie: Bei dieser Bescheinigung des Finanzamtes **handelt es sich nicht** um die Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer.

Laut Gesetzesbegründung soll durch Verwaltungsanweisung zudem geregelt werden, dass diese Bescheinigung dann durch die Finanzämter auszustellen ist, wenn der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr **zu mindestens 10 %** (Verhältnis zum Weltumsatz) Bauleistungen erbracht hat. Der Leistungsempfänger soll auch dann Steuerschuldner werden, wenn er die ihm erteilte Bescheinigung im konkreten Fall **nicht verwendet**.

Hinweis: Die neue Regelung tritt **mit Wirkung vom 1.10.2014** in Kraft.

Verfahren für Altfälle (Umsätze, die vor dem 15.2.2014 ausgeführt wurden)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs waren Bauträger – wie oben dargestellt – als Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner, weshalb diese grundsätzlich die **bisherigen Steuerfestsetzungen korrigieren konnten**. Durch einen neuen Passus ist jedoch nun (rückwirkend) geregelt, dass in den Fällen, in denen die Leistungsempfänger nachträglich einen Korrekturantrag stellen, **die Steuer bei den leistenden**

Unternehmern nachzufordern ist. Ein Vertrauensschutz soll dem nicht entgegenstehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde gesetzlich geregelt, dass der leistende Unternehmer in diesen Fällen seinen zivilrechtlichen Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegenüber dem Leistungsempfänger **an das Finanzamt abtreten kann**. Dieses wird im Anschluss mit der Forderung des Leistungsempfängers aufrechnen, sodass eine Erstattung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger (Bauträger) nicht erfolgen wird.

Zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelung für Altfälle hat das Bundesfinanzministerium bereits ausführliche Stellung genommen. Daraus ergibt sich u.a., dass es gegenüber den leistenden Bauunternehmen **grundsätzlich nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen** kommen wird.

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die betroffenen Unternehmer hierzu **eine andere Ansicht** vertreten werden. Somit wird die Regelung für Altfälle vermutlich in einem finanzgerichtlichen Verfahren auf den Prüfstand gestellt werden.

Gebäudereinigungsleistungen

Analog zur Neuregelung für Bauleistungen ist künftig gesetzlich geregelt, dass der **Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Gebäudereinigungsleistungen** dann greift, wenn der Leistungsempfänger selbst **nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen** erbringt.

Zur Erleichterung des Nachweises ist wie bisher vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger **eine Bescheinigung** hierüber ausstellt.

Darüber hinaus wurde gesetzlich klar gestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung **nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung** verwendet.

Hinweis: Diese Änderung tritt bereits **zum 1.10.2014** in Kraft.

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014, BGBl I 2014, 1266; BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 37/10; BMF-Schreiben vom 5.2.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002; BMF-Schreiben vom 8.5.2014, Az. IV D 3 - S 7279/11/10002-03; BMF-Schreiben vom 31.7.2014, Az. IV A 3 - S 0354/14/10001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 142335

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale umfasst auch die Kosten einer Falschbetankung

Auch außergewöhnliche Kosten, wie die **Kosten einer Falschbetankung**, sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Sachverhalt und Entscheidung

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle **irrtümlich Benzin anstatt Diesel getankt**. In seiner Einkommensteuererklärung beantragte er neben der Entfernungspauschale (0,30 EUR für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) den Abzug der durch die Falschbetankung verursachten **Reparaturaufwendungen in Höhe von ca. 4.200 EUR**. Das Finanzamt versagte jedoch den Werbungskostenabzug.

Das Finanzgericht Niedersachsen gab der hiergegen erhobenen Klage indes mit der Begründung statt, die Entfernungspauschale greife für außergewöhnliche Aufwendungen nicht ein. Dies sieht der Bundesfinanzhof jedoch anders und beruft sich insoweit auf den Gesetzeswortlaut, wonach **sämtliche Aufwendungen** mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Eine Einschränkung der Abgeltungswirkung auf besondere Kosten wie Mehrfach-, Umweg-, Dreiecks- oder Abholfahrten entspricht nicht dem **Vereinfachungsgedanken**.

Praxishinweis

Damit dürfte der Abzug **aller außergewöhnlichen Aufwendungen**, die auf dem Weg zur ersten Tätigkeitsstätte anfallen können, neben der Entfernungspauschale ausgeschlossen sein.

Die Entscheidung steht in Widerspruch zu der **Handhabung von Unfallkosten durch die Finanzverwaltung**. Man darf gespannt sein, wie die Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagiert. Solange kein gegenteiliges Schreiben in der Welt ist, sollte man als Steuerpflichtiger aber **weiterhin Unfallkosten neben der Entfernungspauschale geltend machen**.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141920; BMF-Schreiben vom 31.10.2013, Az. IV C 5 - S 2351/09/10002: 002, Tz. 4

Für Vereine

Aktuelles zum Haftungsrisiko bei Aufwandsspenden

Ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt, dass Vereine mit dem Thema **Aufwandsspenden** nicht leichtfertig umgehen sollten, da ansonsten ein **Haftungsrisiko** – und damit auch ein finanzielles Risiko – besteht.

Zum Hintergrund

Die Verwaltung geht bei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern davon aus, dass die Tätigkeiten unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist aber widerlegbar. Wurde ein **Aufwendungsersatzanspruch** eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als **Sonderausgaben** geltend machen, wenn der Verein eine **Zuwendungsbestätigung** erteilt hat.

Damit Aufwandsspenden anerkannt werden, müssen nach Ansicht der Verwaltung mehrere Voraussetzungen erfüllt werden, u.a. muss der Ersatzanspruch durch **Vertrag, Satzung oder einen Vorstandsbeschluss** (dieser ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen) eingeräumt worden sein.

Aktuelle Entscheidung

In einem aktuellen Streitfall erließ das Finanzamt gegenüber einem Verein einen **Haftungsbescheid wegen unrichtiger Spendenbescheinigungen**. Die Klage hiergegen blieb vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg ohne Erfolg – und zwar aus mehreren Gründen.

Interessant ist vor allem, dass ein **Vorstandsbeschluss keine ausreichende Rechtsgrundlage** für den Ersatzanspruch darstellen soll, da dieser nach dem Gesetz durch Vertrag oder durch Satzung eingeräumt worden sein muss.

Hinweis: Ob die Finanzverwaltung diese strenge Gesetzesauslegung übernehmen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.3.2014, Az. 6 K 9244/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141374; BMF-Schreiben vom 7.6.1999, Az. IV C 4 - S 2223 - 111/99

Für Arbeitgeber

Kein unterjähriger Wechsel zum Fahrtenbuch

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen, darf der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung nur dann nach der Fahrtenbuchmethode ermitteln, wenn das **Fahrtenbuch durchgängig für das ganze Kalenderjahr** geführt wird. Ein unterjähriger Wechsel von der Ein-Prozent-Regelung **ist für denselben Pkw** nicht möglich, so der Bundesfinanzhof.

Beide Methoden innerhalb eines Kalenderjahres sind allerdings dann möglich, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr **nacheinander zwei verschiedene Dienstwagen** nutzt.

In diesem Fall kann der Arbeitgeber für jeden Dienstwagen **wählen**, wie er den Anteil der Privatnutzung ermittelt.

Der Arbeitgeber kann die Ermittlungsmethode auch bei mehrjähriger Dienstwagenutzung **zu Beginn eines Jahres** ändern. Diese Methode muss dann aber bis zum Jahresende bzw. bis der Pkw gewechselt wird, beibehalten werden.

BFH-Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 35/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141921

Für Kapitalanleger

Reform der Lebensversicherungen

Am 6.8.2014 wurde das (umstrittene) **Lebensversicherungsreformgesetz** im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regierung will damit insbesondere die Versicherungsbranche vor den Folgen der anhaltenden **Niedrigzinsphase** schützen.

Wichtige Reformpunkte in Kürze:

- Die **Ausschüttung von Bewertungsreserven** an die ausscheidenden Versicherten wird begrenzt, soweit dies zur Sicherung der den Bestandskunden zugesagten Garantien erforderlich ist.

- Der **Garantiezins für Neuverträge** wird ab 2015 von derzeit 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent gesenkt.

Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz) vom 1.8.2014, BGBl I 2014, 1330; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Kapitalgesellschaften

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erleichterungen für Kapitalgesellschaften

Der Deutsche Steuerberaterverband hat darauf hingewiesen, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) seine **Fragen-Antworten-Kataloge zur Neuregelung des Kirchensteuerabzugsverfahrens ergänzt** und damit **weitere Ausnahmen für Kapitalgesellschaften** geschaffen hat.

Grundsatz

Wegen einer gesetzlichen Änderung müssen ab dem 1.1.2015 neben Banken u.a. auch Kapitalgesellschaften im Zuge einer Ausschüttung die Kirchensteuerpflicht der Empfänger der Kapitalerträge ermitteln und die **Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch einbehalten**. Um zu ermitteln, ob eine Kirchensteuerpflicht besteht, hat der Abzugsverpflichtete beim BZSt das **Kirchensteuerabzugsmerkmal** abzufragen.

Ausnahmen für Kapitalgesellschaften

Die **geforderte Registrierung und Abfrage beim BZSt** kann bei Kapitalgesellschaften in folgenden Ausnahmefällen vorerst unterbleiben.

1. Ausnahme: Ein-Mann-Gesellschaften, wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Beachten Sie: Sobald dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine zweite natürliche Person angehört, gilt diese Erleichterung nicht.

2. Ausnahme: Kapitalgesellschaften, die eine Ausschüttung im Folgejahr **mit Sicherheit** ausschließen können.

Steht zum Zeitpunkt der **Regelabfrage (jeweils vom 1.9. bis 31.10.)** mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung erfolgt, weil diese z.B. vertraglich oder durch einen Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen wurde, muss **keine Registrierung und keine Abfrage** erfolgen.

3. Ausnahme: Kapitalgesellschaften, die **nicht beabsichtigen**, im Folgejahr eine kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttung vorzunehmen.

In Einzelfällen kann eine Ausschüttung beispielsweise infolge der aktuellen Ertragslage oder wegen Verlustvorträgen sehr unwahrscheinlich sein. In diesem Fall können Registrierung und Abfrage ebenfalls **zunächst unterbleiben**.

Beachten Sie: Jeder Kirchensteuerabzugsverpflichtete muss dennoch in der Lage sein, auch im Fall einer ungeplanten steuerpflichtigen Ausschüttung die Abfrage unterjährig nachzuholen (**Anlassabfrage**). Um etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden, wird von allen Gesellschaftern vorab das **Einverständnis** zur Anlassabfrage beim BZSt benötigt.

Hinweis: Die Fragen-Antworten-Kataloge des BZSt sind unter www.iwww.de/sl472 abrufbar.

DStV: „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erweiterung der Erleichterungen“ (Stand: 17.7.2014)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Krankenversicherung: Neue Beiträge ab 2015

Der **allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** wird ab dem 1.1.2015 von 15,5 % **auf 14,6 % gesenkt**. Das entsprechende Gesetz wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Hälfte (7,3 %) zahlt der Arbeitnehmer, die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Der **Arbeitgeberanteil** wird bei 7,3 % gesetzlich festgeschrieben.

Abgeschafft wurde der bisherige **Zusatzbeitrag von 0,9 %**, den Arbeitnehmer allein zahlen mussten. Die hierdurch entstehende Finanzlücke sollen die Krankenkassen durch **individuelle**

und einkommensabhängige Zusatzbeiträge ihrer Mitglieder decken. Damit könnten die Kassen ihre Beiträge oberhalb des Mindestsatzes von 14,6 % künftig selbst festlegen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21.7.2014, BGBl I 2014, 1133; Bundesrat, „Plenum Kompakt“ zur Sitzung vom 11.7.2014

Für Unternehmer

Haftungsausschluss bei Firmenfortführung muss rechtzeitig eingetragen werden

Ein Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann nur dann Außenwirkung haben, wenn die Bekanntmachung **unverzüglich nach dem Wechsel des Unternehmensträgers** vorgenommen wird. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Zum Hintergrund: Nach einer Regelung im Handelsgesetzbuch (§ 25 HGB) **haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts** für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn das Geschäft unter der bisherigen Firma im Kernbereich fortgeführt wird. Im Gegensatz zur Haftung nach der Abgabenordnung (§ 75 AO) kann diese **Haftung** durch Eintragung im Handelsregister oder durch Mitteilung an die Gläubiger **ausgeschlossen werden**.

Die Handelsregistereintragung und die Bekanntmachung müssen nach dem Wechsel **alsbald bewirkt werden**. Das Oberlandesgericht Hamm weist darauf hin, dass das Risiko einer verzögerten Eintragung und Bekanntmachung **den neuen Unternehmensträger** trifft. Es kommt dabei weder auf dessen Verschulden noch auf ein solches des Registergerichts an.

Hinweis: In der älteren Rechtsprechung sind die Wirkungen eines Haftungsausschlusses verneint worden, wenn zwischen dem Wechsel des Unternehmensträgers und der Eintragung sechs oder zehn Wochen verstrichen sind. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist eine Eintragung **neun Monate nach der Geschäftsübernahme keinesfalls ausreichend**.

OLG Hamm, Beschluss vom 27.2.2014, Az. 27 W 9/14, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 142384; BGH-Urteil vom 16.1.1984, Az. II ZR 114/83

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Der Abgeltungsteuersatz ist auch bei Darlehen zwischen Angehörigen möglich

| Grundsätzlich unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen der **Abgeltungsteuer** in Höhe von 25 %. Es gibt jedoch auch einige Fälle, in denen der persönliche, individuelle Steuersatz anzuwenden ist. Zu einigen **Ausnahmetatbeständen** hat sich der Bundesfinanzhof nun geäußert und **teilweise steuerzahlerfreundliche Entscheidungen** getroffen. |

Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um **nahestehende Personen** handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzen kann.

Was unter dem Begriff der „nahestehenden Person“ zu verstehen ist, wird im Gesetz selbst nicht geregelt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind **Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung** (z.B. Verlobte, Ehegatten und Geschwister) stets nahestehend, sodass der Abgeltungsteuersatz hier ausgeschlossen ist.

Dieser **weiten Gesetzesauslegung** hat der Bundesfinanzhof nun aber widersprochen. Danach liegt ein Nähever-

hältnis nur dann vor, wenn auf eine der Vertragsparteien ein **beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss** ausgeübt werden kann oder ein **eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse ist nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis i.S. der Vorschrift zu begründen.

PRAXISHINWEIS | Hält der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, kann nicht bereits wegen des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden.

Eine sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes für Angehörige im Sinne des § 15 der

Daten für den Monat November 2014

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.11.2014
- GewSt, GrundSt = 17.11.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.11.2014
- GewSt, GrundSt = 20.11.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 11/2014 = 26.11.2014

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

8/13	1/14	4/14	8/14
+ 1,5 %	+ 1,3 %	+ 1,3 %	+ 0,8 %

Abgabenordnung ergibt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch nicht aus einem **Gesamtbelastungsvorteil**. Dieser kann entstehen, wenn die Entlastung des Darlehensnehmers durch den Schuldzinsenabzug höher ist als die steuerliche Belastung des Darlehensgebers. Ehe und Familie begründen bei der Einkünftermittlung nämlich **keine Vermögensgemeinschaft**.

Darlehensgewährung an eine GmbH

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an einen **zu mindestens 10 % beteiligten Gesellschafter** Zinsen für ein Gesellschafterdarlehen, ist der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen. Die Darlehenszinsen unterliegen hier der tariflichen Einkommensteuer.

Diese gesetzliche Regelung verstößt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **nicht gegen das Grundgesetz**. Auch die vom Steuerpflichtigen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Beteiligungsgrenze von 10 % teilte der Bundesfinanzhof nicht.

Völlig anders beurteilt der Bundesfinanzhof jedoch die Fälle, in denen einer GmbH ein Darlehen durch **eine dem Anteilseigner nahestehende Person** gewährt wird.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und ihre Enkel zu mehr als jeweils 10 % beteiligt waren, ein Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die Zinsen mit der tariflichen Einkommensteuer, weil die Gläubigerin der Kapitalerträge eine den Anteilseignern nahestehende Person sei – jedoch zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied.

Hinweis | In diesen Fällen darf nicht auf das **bloße Angehörigenverhältnis** abgestellt werden. Insofern greift der Bundesfinanzhof auf die Grundsätze zurück, die er zu Darlehen zwischen nahen Angehörigen aufgestellt hat.

Quelle | BFH-Urteile vom 29.4.2014, Az. VIII R 9/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142503; Az. VIII R 44/13, Abruf-Nr. 142504; Az. VIII R 35/13, Abruf-Nr. 142505; Az. VIII R 23/13, Abruf-Nr. 142506; BFH-Urteil vom 14.5.2014, Az. VIII R 31/11, Abruf-Nr. 142502

Für alle Steuerpflichtigen

Familienwohnung: Alleiniges Wohnrecht löst keine Befreiung von der Erbschaftsteuer aus

| Unter gewissen Voraussetzungen können Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann eine Steuerbefreiung aber nur dann gewährt werden, wenn der länger lebende Ehegatte von Todes wegen **zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum** an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt. Die von Todes wegen erfolgte **Zuwendung eines dinglichen Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts** an dem Familienheim erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. |

Ob eine Steuerbefreiung zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm zugewendete Eigentum an dem Familienheim **unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt**, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich offengelassen.

Zum Hintergrund

Die vom Erblasser vorher selbst genutzte Wohnimmobilie kann steuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere 10 Jahre lang** bewohnt wird.

Erben **Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder)**, ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine **Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Eine wichtige Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Erben das Familienheim **unverzüglich zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen müssen.

PRAXISHINWEIS | Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Rheinland reicht es nicht aus, wenn sich der Erwerber nur beim Einwohnermeldeamt ummeldet. Es soll aber grundsätzlich nicht beanstandet werden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach Aktenlage konkrete Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.6.2014, Az. II R 45/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142413; OFD Rheinland vom 4.7.2012, Kurzinformation Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern Nr. 1/2012

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Neue Prüfmechanismen ab 2015

| Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung soll **auch in 2015 bei 5,2 %** liegen. Dass wohl keine erneute Erhöhung notwendig wird, liegt vor allem an dem kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündeten **Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes**, wodurch die Deutsche Rentenversicherung ihre Prüftätigkeit massiv ausweiten wird. |

Hintergrund: Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, **zum Kreis der Künstlersozialabgabepflichtigen Personen**. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Neue Prüfroutine

Ab 2015 werden **alle Arbeitgeber aus dem Verwerterbestand der Künstlersozialkasse** sowie **alle Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten** regelmäßig im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Arbeitgeberprüfungen (mindestens alle vier Jahre) auf etwaige Melde- und Zahlungspflichten geprüft.

Bei **Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten** wird ein jährliches Prüfkontingent gebildet. Der Umfang des Kontingentes soll gewährleisten, dass der durchschnittliche Prüfturnus in dieser Gruppe zehn Jahre beträgt.

Geringfügigkeitsgrenze

Unternehmen, die nur unregelmäßig und in geringem Umfang zum Zwecke der Eigenwerbung, Öffentlichkeitsarbeit oder im Rahmen der sogenannten Generalklausel Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, profitieren **ab 2015 von einer Geringfügigkeitsgrenze**. Diese beträgt **450 EUR** und bezieht sich auf die Summe der Entgelte (nach § 25 des Künstlersozialversicherungsgesetzes) aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen.

Quelle | Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes vom 30.7.2014, BGBl I 2014, 1311; Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015, Entwurf des BMAS vom 24.7.2014

Für Unternehmer

Auch ein flächenbezogener Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit ist möglich

| Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann auch teilweise für einzelne Flächen eines Mietobjekts wirksam sein, wenn diese Teilflächen eindeutig bestimmbar sind. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund: Ein Unternehmer kann auf die Steuerbefreiung bestimmter Umsätze verzichten, was vor allem dann sinnvoll sein kann, wenn er (hohe) Vorsteuerbeträge geltend machen könnte. Bei der Vermietung von Grundstücken ist ein Verzicht nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

■ Sachverhalt

Eine Unternehmerin erwarb ein bebauten Grundstück, das sie überwiegend steuerfrei verwendete. Lediglich ein Bistro und Büroräume vermietete sie steuerpflichtig. Die Mieterin des Büros nutzte die Räume grundsätzlich für steuerpflichtige Tätigkeiten. Ein Raum wurde jedoch teilweise für die vorsteuerschädliche Verwaltung eigener Wohnimmobilien verwendet.

In der Umsatzsteuererklärung ging die Unternehmerin von einem anteiligen Recht auf Vorsteuerabzug (Bistro und Büro) aus. Das Finanzamt und dem folgend das Finanzgericht versagten den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit den Büroräumen, da hier, mangels Abgrenzbarkeit der Funktionsbereiche, kein wirksamer Teilverzicht auf die Steuerfreiheit vorliege.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt demgegenüber ein Teilverzicht in Betracht. Einer derartigen Teilloption muss nach der Urteilsbegründung ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab zugrunde liegen. Dies ist bei einer Abgrenzung der Teilflächen nach baulichen Merkmalen, wie etwa nach den Räumen eines Mietobjekts, gegeben. Teilflächen innerhalb eines Raums sind demgegenüber im Regelfall nicht hinreichend abgrenzbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.4.2014, Az. V R 27/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142201

Für GmbH-Geschäftsführer

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Geplante Neuregelungen bei der Rechnungslegung

| Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst einen Referentenentwurf für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz veröffentlicht. Das auf EU-Vorgaben basierende Gesetzesvorhaben ist bis zum 20.7.2015 umzusetzen. Betrachtet man die Änderungen für Kapitalgesellschaften, so wird ersichtlich, dass sich die Neuregelungen im Rahmen halten. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt. |

Größenklassen

Die Größenklasse einer Gesellschaft (Kleinstkapitalgesellschaft sowie kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft) hängt von drei Schwellenwerten ab: Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer. Nach dem Entwurf sollen die monetären Werte deutlich erhöht werden. Nur die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften bleiben unverändert.

Beispiel: Als kleine Kapitalgesellschaften gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten:

Schwellenwerte für kleine KapG

Größenkriterien	Derzeitige Werte in Klammern
Bilanzsumme	6.000.000 EUR (4.840.000 EUR)
Umsatzerlöse	12.000.000 EUR (9.680.000 EUR)
Ø Arbeitnehmerzahl	50 Arbeitnehmer (50 Arbeitnehmer)

Die Tabelle zeigt, dass die monetären Grenzwerte um ca. 24 % erhöht werden sollen. Die Folge: Es dürften zukünftig mehr Unternehmen von dem deutlich verkürzten Umfang des Anhangs und anderen Erleichterungen (z.B. Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichts) profitieren.

Für alle Steuerpflichtigen

Kostenlose Broschüre mit Steuertipps für Vereine

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat seine Broschüre „Steuertipps für Vereine“ neu aufgelegt. |

Von der Gemeinnützigkeit bis zur Zuwendungsbestätigung werden alle relevanten Themen auf insgesamt 191 Seiten behandelt. Auch eine Mustersat-

PRAXISHINWEIS | Nach dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte bereits erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein.

Bewertung und Ausweis

Kann die voraussichtliche zeitliche Nutzung eines (aktivierten) selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens in Ausnahmefällen nicht bestimmt werden, sind Abschreibungen über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen. Dies gilt analog für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen keine „außerordentlichen Posten“ mehr ausgewiesen werden dürfen. Allerdings sollen jeweils der Betrag und die Art außerordentlicher Erträge und Aufwendungen im Anhang dargestellt werden.

Anhangangaben

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften müssen mit einer Ausweitung von Anhangangaben rechnen. Demgegenüber sind für kleine Gesellschaften weitere Erleichterungen vorgesehen.

Quelle | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Referentenentwurf des BMJV vom 27.7.2014

zung für einen gemeinnützigen Verein ist enthalten. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl485 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für GmbH-Gesellschafter

Zum Zeitpunkt der Verlustentstehung bei Auflösung bzw. Liquidation einer GmbH

| Die Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre **zu mindestens 1 % beteiligt war**. Wird bei Auflösung der Gesellschaft ein Verlust erzielt, ist oft fraglich, **zu welchem Zeitpunkt** dieser anzusetzen ist. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kann ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Steuerpflichtige mit **Zahlungen aus einer Höchstbetrags-Bürgschaft** belastet wird. |

Die Verlustentstehung setzt u.a. voraus, dass **mit Zuteilungen und Rückzahlungen** auf Ebene der Gesellschaft nicht mehr zu rechnen ist. Ferner muss feststehen, ob und ggf. in welcher Höhe noch **nachträgliche Anschaffungskosten** zu berücksichtigen sind.

Diese vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze hat das Finanzgericht Münster nun angewandt. Die Revision wurde zugelassen, da der 13. Senat des Finanzgerichts Münster in 2003 die **abweichende Ansicht** vertreten hat, dass

das **Ergebnis laufender Vergleichsverhandlungen** für die Verlustentstehung noch nicht feststehen muss.

PRAXISHINWEIS | Aus verfahrensrechtlichen Gründen sollte der Verlust im Zweifel lieber zu früh als zu spät geltend gemacht werden, um Rechtsnachteile zu vermeiden.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.3.2014, Az. 2 K 4479/12 E, Rev. BFH Az. IX R 9/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142596; FG Münster, Urteil vom 7.10.2003, Az. 13 K 6898/00 E

Für Unternehmer

Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen

| **Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften** erhalten Kontoauszüge zunehmend in digitaler Form. Zur **Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen** hat nunmehr das Bayerische Landesamt für Steuern Stellung bezogen. |

Im Kern lässt sich Folgendes festhalten: Sofern die Kontoauszüge elektronisch übermittelt werden, sind diese aufbewahrungspflichtig, da es sich hierbei um **originär digitale Dokumente** handelt. Der Ausdruck und die anschließende Löschung des digitalen Dokuments verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten der §§ 146, 147 der

Abgabenordnung. Der Ausdruck stellt lediglich eine Kopie des elektronischen Kontoauszugs dar und ist beweisrechtlich **einem originären Papierkontoauszug nicht gleichgestellt**.

Quelle | Bayerisches Landesamt für Steuern, AO-Kartei vom 19.5.2014, Az. S 0317.1.1-3/3 St42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141833

Für Arbeitgeber

Gehaltskürzung bei Widerruf der Prokura ist unzulässig

| Eine vom Arbeitgeber **vorformulierte Vertragsbestimmung**, nach der dem Mitarbeiter eine Zulage nur für die Dauer der Prokura gewährt wird, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht Hamburg entschieden. |

Eine solche Bestimmung weicht vom Grundgedanken der Regelung in § 52 des Handelsgesetzbuchs ab. Hiernach erfolgt der Widerruf der Prokura **„unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“**. Durch die Verknüpfung des Widerrufs der Prokura mit dem

Wegfall der Funktionszulage wird hier von abgewichen, ohne dass dies durch begründete und billigenwerte Interessen des Arbeitgebers gerechtfertigt ist.

Quelle | LAG Hamburg, Urteil vom 23.10.2013, Az. 6 Sa 29/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140546

Für Arbeitgeber

Die Übernahme von Buß- und Verwarnungsgeldern ist beitragspflichtig

| Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, handelt es sich grundsätzlich um **sozialversicherungspflichtiges Entgelt**. Ausgenommen waren nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts indes Bußgelder, die der Arbeitgeber (Speditionsunternehmer) bei Verstößen seiner Arbeitnehmer gegen Lenk- und Ruhezeiten **im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse** übernahm. Diese Sichtweise ist nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung **seit dem 1.5.2014** nicht mehr anzuwenden. |

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hat im letzten Jahr **seine Rechtsprechung geändert**. Danach kann ein **rechtswidriges Tun des Arbeitnehmers** – selbst, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen wurde – keine Grundlage für ein überwiegend betriebliches Interesse des Arbeitgebers darstellen. Der Bundesfinanzhof hält damit an seiner Auffassung, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen kann, nicht weiter fest.

Nach der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung führt die generelle Bewertung der übernommenen Verwarnungs- und Bußgelder als steuerpflichtigen Arbeitslohn **auch beitragsrechtlich zum Arbeitsentgelt** derartiger Zuwendungen. Dem Urteil des Bundessozialgerichts, das seine Beurteilung auf die Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte gestützt hat, kommt keine weitere Bedeutung mehr zu.

Quelle | Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 9.4.2014, TOP 4; BFH-Urteil vom 14.11.2013, Az. VI R 36/12; BSG-Urteil vom 1.12.2009, Az. B 12 R 8/08

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

11 | 2014

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Höhere Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen wird teuer erkauft

| Durch eine gesetzliche Änderung soll die lohnsteuerliche Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen ab 2015 um 40 EUR auf 150 EUR (brutto) erhöht werden. Dies ist aber nicht per se positiv, denn gleichzeitig soll die neue steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dadurch ausgehebelt werden. |

Zum Hintergrund

Sofern es sich um eine herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung und um bei diesen Veranstaltungen **übliche Zuwendungen** handelt, liegt regelmäßig ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, welches nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Betriebsveranstaltungen werden als üblich angesehen, wenn nicht mehr als **zwei Veranstaltungen** jährlich durchgeführt werden. Somit führt die dritte (und jede weitere) Veranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Hinweis | Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen kann der Arbeitgeber die beiden üblichen Veranstaltungen bestimmen. **Unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge** kann er die Betriebs-

veranstaltung mit den niedrigsten Kosten als dritte (lohnsteuerpflichtige) Veranstaltung wählen.

Von üblichen Zuwendungen geht die Verwaltung aus, wenn die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer die **Freigrenze von derzeit 110 EUR (inklusive Umsatzsteuer)** nicht übersteigen. Anderenfalls liegt in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof der Handhabung der Verwaltung in zwei zentralen Punkten widersprochen:

- Aufwendungen für die **Ausgestaltung der Feierlichkeiten** (z.B. Miete für den Veranstaltungsraum oder Kosten für einen Eventveranstalter) bewirken bei den Teilnehmern kei-

Daten für den Monat Dezember 2014

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.12.2014
- ESt, KSt = 10.12.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.12.2014
- ESt, KSt = 15.12.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 12/2014 = 23.12.2014

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/13	2/14	5/14	9/14
+ 1,4 %	+ 1,2 %	+ 0,9 %	+ 0,8 %

nen unmittelbaren Wertzugang. Sie bleiben bei der Gesamtkostenermittlung außer Betracht.

- Der auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallende Kostenanteil ist dem Arbeitnehmer bei der Berechnung der Freigrenze nicht als eigener Vorteil zuzurechnen.

Reaktion des Gesetzgebers

Nachdem die Verwaltung bereits signalisiert hat, dass sie diese Entscheidungen derzeit nicht anwendet, soll die bisherige Handhabung der Finanzverwaltung nun gesetzlich festgelegt werden.

■ Beispiel

An der Frühjahrsfeier der A-GmbH im März 2015 haben 100 Arbeitnehmer teilgenommen. 20 Arbeitnehmer haben ihre ebenfalls eingeladenen Ehepartner mitgebracht. Es wurde Essen im Wert von 50 EUR/Person serviert und Getränke für im Schnitt 20 EUR/Person. Die Kosten für die Saalmiete haben 4.500 EUR betragen.

Die nicht individuell zuordenbaren Aufwendungen von 4.500 EUR sind durch die Anzahl der Personen (120) zu teilen (= 37,50 EUR/Person). Arbeitnehmer ohne Begleitung haben somit Zuwendungen in Höhe von 107,50 EUR (Essen 50 EUR, Getränke 20 EUR, Gemeinkosten 37,50 EUR) erhalten, die steuerfrei sind, da sie unter der neuen Freigrenze von 150 EUR liegen. Bei in Begleitung erschienenen Arbeitnehmern summieren sich die Zuwendungen hingegen auf 215 EUR. Hier wäre die Freigrenze deutlich überschritten und der Betrag ist damit in voller Höhe der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hätte im Beispielsfall hingegen lediglich 70 EUR pro Arbeitnehmer zugrunde gelegt – egal, ob mit oder ohne Begleitung.

Zu allem Überfluss wird in der Neuregelung festgelegt, dass die vom Arbeitgeber vorgenommenen **Reisekostenvergütungen** (Geld und Sachleistungen) im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen in die Freigrenze von 150 EUR einzubeziehen sind, also nicht zusätzlich erfolgen können.

Hinweis | Nach **derzeitigem Zeitplan** ist die abschließende 2. und 3. Lesung im Bundestag für den 5.12.2014 vorgesehen. Somit könnte der Bundesrat dem Gesetz am 19.12.2014 zustimmen. Dieser Zeitplan wird aber wohl nur dann eingehalten werden können, wenn die Bundesländer keine gravierenden Änderungen über den Vermittlungsausschuss einbringen wollen. Die weitere Entwicklung bleibt somit vorerst abzuwarten.

Quelle | Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.9.2014; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 94/10; BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. VI R 7/11; OFD Nordrhein-Westfalen vom 14.7.2014, Kurzinfolo LSt 5/14

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2015

| Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise für diese Leistungen angepasst. Der nun vorliegende Entwurf mit den Sachbezugswerten für das Jahr 2015 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Mit Änderungen ist für gewöhnlich nicht mehr zu rechnen. |

Nach dem Entwurf wird der **Monatswert für Unterkunft oder Mieten** um 2 EUR auf 223 EUR angehoben. Der monatliche **Sachbezugswert für Verpflegung** beträgt unverändert 229 EUR. Auch die Sachbezugswerte für Frühstück, Mittag- und Abendessen bleiben unverändert:

- **Frühstück:** 49 EUR monatlich und 1,63 EUR je Mahlzeit,
- **Mittag-/Abendessen:** jeweils 90 EUR monatlich; jeweils 3,00 EUR je Mahlzeit.

Quelle | Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drs. 410/14 vom 9.9.2014

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Bildungsprämie

| Mit der Bildungsprämie fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 2008 die Weiterbildung. Im Juli 2014 wurde das Programm neu aufgelegt, die aktuelle Förderrunde geht bis Dezember 2017. |

Voraussetzungen in der neuen Förderphase: Gefördert werden Erwerbstätige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von bis zu 20.000 EUR (40.000 EUR bei zusammenveranlagten Personen) verfügen. Der Staat übernimmt maximal die Hälfte der Gebühren, wobei der Gesamtbetrag der Weiterbildungsmaßnahme 1.000 EUR nicht überschreiten darf.

Hinweis | Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bildungspraemie.info.

Quelle | BMBF „280.000 neue Bildungsgutscheine“ vom 22.5.2014

Für Arbeitnehmer

Kein Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften

| Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für Computerzeitschriften **keine Werbungskosten** darstellen. |

■ Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer machte in seiner Einkommensteuererklärung Kosten für Computerzeitschriften (PC-Magazin, PC-Welt, c't, ELV) als Fachliteratur geltend. Gegen die Nichtanerkennung dieser Kosten wandte er sich mit der Begründung, dass seine Tätigkeit als Netzwerkadministrator die ständige Fortbildung im IT-Bereich erfordere. Dem folgte das Finanzgericht Münster jedoch nicht und wies die Klage ab.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat der Arbeitnehmer im Streitfall nicht ausreichend dargelegt, dass er die Zeitschriften **weitaus überwiegend beruflich** verwendet hat. Der allgemeine Hinweis auf die Notwendigkeit der Weiter-

bildung genügt hierfür nicht. Nach einer Begutachtung aktueller Ausgaben kam das Finanzgericht Münster zu dem Schluss, dass diese Zeitschriften zu einem beachtlichen Teil Artikel enthalten, die **auch für private Computernutzer von Interesse** sind, etwa in Bezug auf Computerspiele oder E-Bay-Verkäufe.

Auch die Artikel, die sich mit Fragen der Programmierung befassen, sind gleichermaßen für den Privatgebrauch von Interesse und in einer für Laien verständlichen Sprache geschrieben. Sie dienen daher **nicht in erster Linie der Vermittlung von Fachwissen**.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 21.7.2014, Az. 5 K 2767/13 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142789

Für GmbH-Gesellschafter

Teileinkünfteverfahren: Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Steuererklärung zu stellen

| Der Antrag, das Teileinkünfteverfahren anstelle des Abgeltungsteuersatzes anzuwenden, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (Revision zugelassen) **spätestens mit Abgabe der Einkommensteuererklärung** zu stellen. |

Im Streitfall vertraten die Steuerpflichtigen die Ansicht, dass sie ihre Steuererklärung mindestens **bis zur Bekanntgabe des Bescheids** um den Antrag ergänzen dürften. Dem folgte das Finanzgericht Münster jedoch nicht, da die Vorschrift ausdrücklich vorsieht, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen ist und (solange er nicht widerrufen wird) auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume gilt.

Sinn und Zweck dieser strengen Fristregelung ist es, so das Finanzgericht, **klare und praktikable Voraussetzungen** zu schaffen. Demgegenüber sieht das Gesetz für die Ausübung anderer Wahlrechte gerade keine derartige Ausschlussfrist vor.

Zum Hintergrund

GmbH-Gesellschafter können Gewinnausschüttungen auf Antrag mit ihrem **persönlichen Steuersatz** nach dem Teileinkünfteverfahren versteuern. Dann sind 60 % der Einkünfte steuerpflichtig. Da im Gegenzug auch 60 % der Werbungskosten geltend gemacht werden können, kann sich der Antrag insbesondere bei hohen Werbungskosten lohnen.

Eine individuelle Besteuerung ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird,

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 21.8.2014, Az. 7 K 4608/11 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142700

Für alle Steuerpflichtigen

Zahnbehandlungskosten: Vorauszahlung als möglicher Gestaltungsmissbrauch

| Die Vorauszahlung der gesamten Kosten einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Zahnbehandlung, die als außergewöhnliche Belastung im Jahr der Zahlung geltend gemacht wird, kann als **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** zu werten sein, so das Finanzgericht München. |

Zum Hintergrund: Zwangsläufig entstandene Krankheitskosten sind in der Höhe als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, in der sie für den Steuerpflichtigen eine endgültige Belastung bedeuten. Die Zahlungen sind **grundsätzlich im Veranlagungszeitraum der Verausgabung**, vermindert um zu erwartende Ermäßigungen, zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn zum Steuerabzug berechtigende Kosten ohne wirtschaftlich vernünftigen Grund vorausgezahlt werden, weil die Vorauszahlung in diesem Fall einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten darstellt.

Im Streitfall nahm das Finanzgericht München einen Gestaltungsmissbrauch an. Der als „Festpreis“ vereinbarte Eigenanteil für die **umfangreiche Zahnsanierung von 45.000 EUR** stand unter der Bedingung, dass sich der Befund auch bewahrheitet. Somit stellte der Preis nur einen Kostenvoranschlag dar.

Der **Progressionsvorteil**, der durch die Vorauszahlung erreicht werden sollte,

verminderte sich folglich, da das Finanzamt im Streitjahr „nur“ 15.000 EUR der gesamten Behandlungskosten berücksichtigte.

PRAXISHINWEIS | Eine Festkostenvereinbarung könnte als wirtschaftlich vernünftiger Grund für eine Vorauszahlung der gesamten Behandlungskosten anzuerkennen sein, wenn sich das genaue Ausmaß der Behandlung noch nicht mit hinreichender Sicherheit absehen lässt und dem Steuerpflichtigen dadurch das Risiko genommen wird, dass die Kosten höher werden als geplant. Eine solche Vereinbarung wurde jedoch nicht getroffen.

Hinweis | Das Finanzgericht München hat die Revision wegen der beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren zur **Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Eigenbelastung** (u.a. abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder) bei Krankheitskosten zugelassen.

Quelle | FG München, Urteil vom 12.5.2014, Az. 7 K 3486/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142696

Für GmbH-Gesellschafter

Pensionszusage: Zum Ausscheiden aus dem Unternehmen vor Ablauf der Erdienenszeit

| Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer GmbH, dem die Gesellschaft im Alter von 58 Jahren auf das vollendete 68. Lebensjahr eine **monatliche Altersrente** vertraglich zugesagt hat, bereits mit 63 Jahren aus dem Unternehmen als Geschäftsführer aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die Folge: Die jährlichen Zuführungen zu der Pensionsrückstellung stellen regelmäßig **verdeckte Gewinnausschüttungen dar**, so der Bundesfinanzhof. |

Eine einem beherrschenden GGf erteilte Pensionszusage wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand **mindestens zehn Jahre** liegen.

Durch das Ausscheiden des GGf in 2006 wurde die Zusagevereinbarung aus 2001 im Streitfall tatsächlich nicht mehr durchgeführt. Dies sprach nach

Auffassung des Bundesfinanzhofs für **die mangelnde Ernsthaftigkeit** der Vereinbarung.

Hinweis | Anders würde es sich nur verhalten, wenn für die verkürzte Laufzeit **plausible betriebliche Gründe** vorliegen, was aber hier nicht der Fall war.

Quelle | BFH-Urteil vom 25.6.2014, Az. I R 76/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142627

Für alle Steuerpflichtigen

Anschaffungskosten für ein Grundstück stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behindertengerechten Bungalows keine außergewöhnliche Belastung sind. |

■ Sachverhalt

In einem aktuellen Streitfall litt eine Frau an Multipler Sklerose und war gehbehindert. Deshalb errichteten sie und ihr Ehemann nach einer fachkundigen Beratung einen behindertengerecht gestalteten eingeschossigen Bungalow. Dieser wies gegenüber einem Bungalow, der ohne Berücksichtigung der Behinderung hätte gebaut werden können, eine größere Grundfläche auf. Die Mehrkosten für das größere Grundstück von rund 13.000 EUR machte das Ehepaar in der Einkommensteuererklärung vergeblich als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen dagegen statt – allerdings zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof schließlich befand.

Mehraufwendungen für einen **behindertengerechten Um- oder Neubau** eines

Hauses oder einer Wohnung können als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein.

Anschaffungskosten für ein größeres Grundstück zählen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs hierzu jedoch nicht. Ihnen fehlt es an der für den Abzug als außergewöhnliche Belastung erforderlichen **Zwangsläufigkeit**.

Anders als Aufwendungen für bauliche Maßnahmen (wie beispielsweise der Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts) sind diese Mehrkosten nicht vornehmlich der Krankheit oder Behinderung geschuldet, sondern in erster Linie **Folge der frei gewählten Wohnungsgröße** (Wohnflächenbedarf) des Steuerpflichtigen.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.7.2014, Az. VI R 42/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142741

Für Unternehmer

Unterhaltungsaufwendungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht die Leistungsfähigkeit

| Der Investitionsabzugsbetrag ermöglicht die Verlagerung von Abschreibungspotenzial in Wirtschaftsjahre vor der Anschaffung bzw. Herstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter und bewirkt eine zinslose Steuerstundung. Die **Leistungsfähigkeit** wird dadurch nicht berührt. Unterhaltsrechtlich ist der steuermindernde Abzugsbetrag demzufolge nicht zu berücksichtigen und **dem Gewinn hinzuzurechnen**, so der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil. |

Unterhaltungsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum **Nettoeinkommen des Leistenden** stehen. Zum Nettoeinkommen gehören im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Einkünfte und alle steuerfreien Einnahmen. Dabei ist das Nettoeinkommen um einen Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen.

Beachten Sie | Erst im Zeitpunkt der gewinnerhöhenden Hinzurechnung bzw. im Fall der Rückgängigmachung der jeweiligen Fördermaßnahme beeinflussen die entsprechenden steuerli-

chen Auswirkungen nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs das Unterhaltsrecht.

Weiterführender Hinweis

Bei Selbstständigen, deren Einkünfte naturgemäß stärkeren Schwankungen unterliegen, ist die Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen auf der Grundlage eines **Dreijahreszeitraums** vorzunehmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in 2012 entschieden.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.2.2014, Az. VI R 34/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142064; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 31/11

Für Unternehmer

Elektrofahrzeuge: Keine Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer

| Die unternehmensfremde (private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs unterliegt der Umsatzsteuer. Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt jedoch – entgegen den Grundsätzen bei der Einkommensteuer – keine Kürzung des inländischen Listenpreises bzw. der insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen, die auf das Batteriesystem bei **Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** entfallen. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums. |

Nutzt ein Unternehmer ein Elektro- oder Hybridfahrzeug auch privat, darf der Bruttolistenpreis bei Anwendung der ertragsteuerrechtlichen Ein-Prozent-Regelung wegen der darin enthaltenen **Kosten für das Batteriesystem** pauschal gemindert werden. Der Betrag richtet sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs. Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, ist das Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs maßgebend.

■ Beispiel

Wird ein Neufahrzeug beispielsweise in 2014 erworben, erfolgt eine Kürzung um 450 EUR je kWh, maximal jedoch um 9.500 EUR.

Beachten Sie | Nach Ansicht der Finanzverwaltung gilt diese Kürzung nur für das Ertragsteuerrecht, nicht aber für die Ermittlung der Umsatzsteuer auf die Privatnutzung.

Quelle | BMF-Schreiben vom 5.6.2014, Az. IV D 2 - S 7300/07/10002: 001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142112; BMF-Schreiben vom 5.6.2014, Az. IV C 6 - S 2177/13/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141787

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

12 | 2014

Für Unternehmer

Betriebsaufspaltung: Gesetzgeber will Regelungen zum Teilabzugsverbot verschärfen

| Der „Gesetzentwurf zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ sieht eine **Erweiterung des Teilabzugsverbots** auf Wertminderungen aus Gesellschafterdarlehen und auf Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern vor. Da die Änderungen erst **ab 2015** wirken sollen, kann sich in diesem Jahr noch Handlungsbedarf ergeben. |

Gesellschafterdarlehen

Die wohl wichtigste Änderung betrifft den Betriebsausgabenabzug durch Wertminderungen **betrieblicher Darlehen**. Betroffen von der Neuregelung sind vor allem **Betriebsaufspaltungen**.

Hinweis | Unter einer Betriebsaufspaltung versteht man die Aufteilung eines Unternehmens in **zwei selbstständige Unternehmen**. Auch wenn mehrere Formen zu unterscheiden sind, ist vor allem die Gestaltung von Interesse, in der ein Einzelunternehmer seine betriebliche Tätigkeit auf eine neu gegründete GmbH überträgt (**Betriebsunternehmen**) und fortan nur noch durch Verpachtung einer wesentlichen Betriebsgrundlage (oftmals das Grundstück und das Gebäude) an die GmbH tätig wird (**Besitzunternehmen**). Dies ist insbesondere aus Haf-

tungsgründen interessant: Das rechtliche Eigentum an den verpachteten Wirtschaftsgütern verbleibt beim Besitzunternehmen. Die Betriebs-GmbH haftet nur mit eigenem Vermögen.

Gewährt das Besitzunternehmen der Betriebs-GmbH ein Darlehen und wird dieses **Darlehen später notleidend**, kann die Besitzgesellschaft die mögliche Teilwertabschreibung oder den Verlust des Darlehens derzeit **in vollem Umfang** als Betriebsausgaben abziehen, obwohl die Einnahmen aus der Beteiligung an der Betriebs-GmbH nach dem Teileinkünfteverfahren **nur zu 60 %** besteuert werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die von der Verwaltung akzeptiert wurde, unterliegen Wertminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen

Daten für den Monat Januar 2015

↘ **STEUERTERMINE**
Fälligkeit:
• USt, LSt = 12.1.2015

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):
• USt, LSt = 15.1.2015

Scheckzahlungen:
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

↘ **BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG**
Fälligkeit Beiträge 1/2015 = 28.1.2015

↘ **VERBRAUCHERPREISINDEX**
(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/13	3/14	6/14	10/14
+ 1,2 %	+ 1,0 %	+ 1,0 %	+ 0,8 %

nen Gesellschafterdarlehen selbst dann **nicht dem Abzugsverbot in Höhe von 40 %**, wenn die Darlehensüberlassung nicht wie unter fremden Dritten üblich, sondern ausschließlich durch das **Gesellschaftsverhältnis** veranlasst war.

Nach der geplanten Neuregelung werden Wertminderungen durch Substanzverlust dann von der Kürzungsvor-

schrift erfasst, wenn der Darlehensgeber zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar am Stammkapital des Darlehensnehmers beteiligt ist oder war. Weitere Voraussetzung ist zwar, dass das Darlehen nicht wie unter fremden Dritten gewährt wurde. Hier gilt aber eine **Beweislastumkehr**; das heißt, der Steuerpflichtige muss die Fremdüblichkeit nachweisen.

Ein solcher Nachweis dürfte im Regelfall nicht gelingen. Denn auch bei marktüblicher Verzinsung ist ein Darlehen nur dann **fremdüblich**, wenn es entsprechend besichert ist und es bei ersten wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Darlehensnehmers sofort fällig gestellt und zurückgefordert wird.

PRAXISHINWEIS | Die Neuregelung soll erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Ist im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein Darlehen des Besitzunternehmens an die Betriebsgesellschaft notleidend, sollte im Veranlagungszeitraum 2014 ein Verzicht gegen Besserungsschein erklärt oder zumindest beim Besitzunternehmen eine Teilwertberichtigung vorgenommen werden. Beide Alternativen führen 2014 noch in vollem Umfang zu steuerlichem Aufwand. Die Kürzungsregelung greift noch nicht.

Nicht fremdübliche Nutzungsüberlassung

Auch hinsichtlich der Anwendung des Teilabzugsverbots bei **nicht fremdüblicher Überlassung von Wirtschaftsgütern** soll die frühere restriktive Auffassung der Finanzverwaltung gesetzlich geregelt werden.

Hinweis | Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich die Verwaltung in 2013 angeschlossen hat, fallen laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit den nicht fremdüblich überlassenen Wirtschaftsgütern

(z.B. Maschinen) zwar grundsätzlich unter das Teilabzugsverbot. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte **substanzbezogene Aufwendungen** (z.B. Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen).

Durch die Neuregelung soll das Teilabzugsverbot auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer durch das Gesellschaftsverhältnis verursachten **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Nutzungsüberlassung** anzuwenden sein, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 25 % am Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder war.

Die Folge: Bei der Behandlung von laufenden Grundstücksaufwendungen ist wie folgt zu unterscheiden:

- **Angemessene Pacht:** Die Grundstücksaufwendungen sind zu 100 % als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Keine Pacht:** Ein Betriebsausgabenabzug ist nur zu 60 % möglich.
- **Zu geringe Pacht:** Bei teilentgeltlicher Überlassung sind die Aufwendungen in einen entgeltlichen (voller Betriebsausgabenabzug) und einen unentgeltlichen Teil (Betriebsausgabenabzug nur zu 60 %) aufzuteilen.

PRAXISHINWEIS | Auch diese Regelung soll ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten. Insoweit kann es sinnvoll sein, anstehende substanzbezogene Aufwendungen (Erhaltungsaufwand) vorzuziehen.

Quelle | Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.9.2014; BMF-Schreiben vom 23.10.2013, Az. IV C 6 - S 2128/07/10001

Für Arbeitnehmer

Umzugskostenpauschalen für 2014 und 2015

| Umzugskosten können Werbungskosten darstellen, sofern sie **beruflich veranlasst** sind. Für **sonstige Umzugskosten** (beispielsweise Trinkgelder an das Umzugspersonal, Kosten für den Abbau bzw. die Installation von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen. Das Bundesfinanzministerium hat aktuell die Pauschalen veröffentlicht, die ab 1. März 2014 sowie ab 1. März 2015 gelten. |

Für die Frage, welche der nachfolgenden Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der **Umzug beendet** wurde. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Umzugskostenpauschale um 50 % erhöht, wenn ein Arbeitnehmer **innerhalb von fünf Jahren** das zweite Mal aus beruflichen Gründen umzieht.

■ Pauschalen für 2014 und 2015

Umzugsbedingte Unterrichtskosten:

ab 1.1.2014: 1.752 EUR
ab 1.3.2014: 1.802 EUR
ab 1.3.2015: 1.841 EUR

Sonstige Umzugskosten:

Verheiratete:

ab 1.1.2014: 1.390 EUR
ab 1.3.2014: 1.429 EUR
ab 1.3.2015: 1.460 EUR

Ledige:

ab 1.1.2014: 695 EUR
ab 1.3.2014: 715 EUR
ab 1.3.2015: 730 EUR

Zuschlag für weitere Personen im Haushalt (nicht Ehepartner):

ab 1.1.2014: 306 EUR
ab 1.3.2014: 315 EUR
ab 1.3.2015: 322 EUR

Hinweis | Anstelle der Pauschalen können auch die im Einzelfall **nachgewiesenen höheren Umzugskosten** als Werbungskosten abgezogen werden.

Ist der Umzug **privat veranlasst**, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Umzugsdienstleistungen als **haushaltsnahe Dienstleistungen** zu berücksichtigen sind.

Quelle | BMF-Schreiben vom 6.10.2014, Az. IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.iww.de, Ab-ruf-Nr. 142983

Für Arbeitgeber

Wichtige Informationen zum neuen Mindestlohn

| Ab dem 1.1.2015 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn, der **8,50 EUR je Zeitstunde** beträgt. |

Wichtige Fakten und Service-Angebote (z.B. ein Mindestlohn-Rechner und eine Mediathek) hat das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales auf der Internetseite www.der-mindestlohn-kommt.de bereitgestellt.

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld ist bis zum Abschluss des dualen Studiums möglich

| Eltern können für ein Kind, das während eines **dualen Studiums** einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, einen Kindergeldanspruch auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss im gewählten Studiengang geltend machen. Da es sich insoweit um eine **einheitliche Erstausbildung** handelt, ist es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium **mehr als 20 Stunden pro Woche** arbeitet. |

Zum Hintergrund

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine **Erwerbstätigkeit** für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. Danach sind **unschädlich**: Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbidungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Entscheidung

Im Streitfall wertete der Bundesfinanzhof das nach Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs zum Steuerfachangestellten fortgesetzte Bachelorstudium **noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung**. Für die Frage, ob sich die einzelnen Ausbildungsabschnitte als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellen, kommt es darauf an, ob sie in einem **engen sachlichen Zusammenhang** (z.B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** durchgeführt werden.

Hinweis | Vorgenannte Ausführungen gelten jedoch nicht, wenn sich das Kind nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur „pro forma“ **eingeschriebenen Studenten** sollen von dieser Rechtsprechung nicht profitieren.

Quelle | BFH-Urteil vom 3.7.2014, Az. III R 52/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143203

Für alle Steuerpflichtigen

Unterhaltsaufwendungen: Identifikationsnummer der unterhaltenen Person ist (künftig) anzugeben

| Ab dem Veranlagungszeitraum 2015 können Aufwendungen für den Unterhalt nur noch dann als **außergewöhnliche Belastung** abgezogen werden, wenn der Leistende in seiner Steuererklärung die **Identifikationsnummer der unterhaltenen Person** angibt. |

Die unterhaltene Person muss dem Steuerpflichtigen für diese Zwecke die ihr erteilte Identifikationsnummer mitteilen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist der **Unterhaltsleistende** berechtigt, die Identifikationsnummer bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erfragen.

Diese Neuregelung hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten Kroatiengesetz verabschiedet. Sie hat zwar grundsätzlich erst für die **Einkommensteuer-Erklärung 2015** Bedeutung. Handlungsbedarf könnte sich jedoch auch schon früher ergeben.

PRAXISHINWEIS | Sollen Unterhaltsaufwendungen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2015 als Freibetrag berücksichtigt werden, verlangt die Verwaltung die Identifikationsnummer nämlich bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2015. Das Formular enthält dafür ein neues Eintragungsfeld. Ein vereinfachter Ermäßigungsantrag 2015 dürfte beim Vorliegen von Unterhaltsaufwendungen ausscheiden.

Quelle | Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25.7.2014, BGBl I 2014, 1266

Für Kapitalanleger

Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch unterzeichnet

| Ende Oktober 2014 haben rund 50 Staaten eine **Vereinbarung zum automatischen steuerlichen Informationsaustausch** unterzeichnet. Hierdurch soll es für die Finanzbehörden leichter werden, **Informationen über Konten aus dem Ausland** zu erhalten. |

Ab Januar 2016 wollen die beteiligten Staaten **Daten über Konten sowie Zinsen, Dividenden oder Veräußerungserlöse** von Bürgern erheben, die in anderen Ländern leben. Im September 2017 sollen diese Informationen dann

erstmalig über die Grenzen an andere Finanzbehörden fließen.

Quelle | Mitteilung der Bundesregierung vom 29.10.2014: „Gemeinsam gegen Steuerhinterziehung“

Für alle Steuerpflichtigen

Verzinsung von Steueransprüchen: Zinssatz von 6 % pro Jahr steht nicht auf dem Prüfstand

| Ungeachtet des niedrigen Zinsniveaus plant die Bundesregierung **keine Änderung des Zinssatzes für die Verzinsung von Steueransprüchen**. Der monatliche Zinssatz von 0,5 % hat sich trotz des über die Jahrzehnte wechselnden Zinsniveaus in mehr als 50 Jahren Praxis bewährt, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. |

Darüber hinaus führt die Bundesregierung an, dass der Zinslauf der Nachzahlungs- und Erstattungsinsen erst nach Ablauf einer **15-monatigen Karenzzeit** beginnt und es keine Zinseszinsen gibt. Der **effektive Zinssatz** liege daher deutlich unter 6 % pro Jahr.

Hinweis | Kürzlich hatte sich auch der Bundesfinanzhof mit dieser Thematik beschäftigt und die Ansicht vertreten, dass der Zinssatz jedenfalls für Zeiträume bis März 2011 verfassungsgemäß sei.

Quelle | BT-Drs. 18/2795 vom 9.10.2014; BFH-Urteil vom 1.7.2014, Az. IX R 31/13

Für GmbH-Gesellschafter

Abgeltungsteuer: Keine Werbungskosten für nachträgliche Schuldzinsen

| Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die **auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung** entfallen, können ab dem Jahr 2009 nicht mehr als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hatte eine größere GmbH-Beteiligung in 2001 mit Verlust veräußert und in diesem Zusammenhang auf die Rückzahlung eines kreditfinanzierten Gesellschafterdarlehens verzichten müssen. Nachdem er für die Jahre 2005 bis 2008 die Finanzierungskosten (Schuldzinsen) als nachträgliche Werbungskosten bei Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abgezogen hatte, versagte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für das Jahr 2009 – und zwar zu Recht wie der Bundesfinanzhof befand.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer (ab dem Jahr 2009) ist der Abzug der **tatsächlich entstandenen Werbungskosten** für private Kapitalerträge ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nur noch den Abzug des **Sparer-Pauschetrags** von 801 EUR (1.602 EUR bei Zusammenveranlagung). Diese Regelung

ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs **verfassungsgemäß**.

Die Vorinstanz hatte die Ansicht vertreten, dass die Regelungen zur Abgeltungsteuer **erstmalig auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge** anwendbar seien, d.h. entscheidend sei allein, in welchem Jahr Kapitaleinnahmen zufließen bzw. zufließen könnten. Da der Steuerpflichtige seine Beteiligung bereits in 2001 veräußert hatte, stünden die Schuldzinsen daher nicht im Zusammenhang mit Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2008 zufließen.

Eine solche **einschränkende Betrachtung** wird nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs weder dem Wortlaut der Regelung noch den Besonderheiten der Abgeltungsteuer gerecht.

Quelle | BFH-Urteil vom 1.7.2014, Az. VIII R 53/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143013

Für alle Steuerpflichtigen

NRW will die Grunderwerbsteuer auf 6,5 % anheben

| Nordrhein-Westfalen will die Grunderwerbsteuer erhöhen. **Ab 1.1.2015** soll sie 6,5 % statt wie bisher 5 % betragen, um den Haushalt weiter zu konsolidieren. |

Bei einem Kauf entsteht die Grunderwerbsteuer in der Regel **mit rechtswirksamem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts**, das heißt des Kaufvertrags. Auf den Übergang von Nutzen und Lasten, den Grundbucheintrag und die Kaufpreiszahlung kommt es nicht an.

PRAXISHINWEIS | Wer beabsichtigt, zeitnah eine Immobilie zu erwerben, sollte den Kauf gegebenenfalls noch in 2014 durchführen.

Quelle | Gesetzentwurf des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 28.10.2014, Drs. 16/7147

Für Arbeitgeber

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015

| Das Bundesfinanzministerium hat das **Muster für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015** bekanntgegeben. |

Wegen **einiger neuer Bescheinigungspflichten** (z.B. Buchstabe F bei steuerfreier Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) sollte frühzeitig geprüft

werden, ob die Aufzeichnungen im Lohnkonto anzupassen sind.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.9.2014, Az. IV C 5 - S 2378/14/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142864

Für Unternehmer

Anzahlungen: Zur Korrektur der Vorsteuer bei fehlender Leistungserbringung

| Der **Vorsteuerabzug aus Anzahlungen** ist möglich, wenn eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist. In einem bulgarischen Verfahren hat sich der Europäische Gerichtshof nun mit der Frage befasst, ob ein Vorsteuerabzug **bei nicht erbrachter Leistung** auch dann zu berichtigen ist, wenn der Unternehmer die Anzahlung nicht zurückerhält. |

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass es nicht mehr zur Ausführung der Leistung kommt, geht der Europäische Gerichtshof von einer **zwingenden Vorsteuerkorrektur** aus der Anzahlung aus. Für diese Vorsteuerkorrektur ist es auch bei Beachtung des Neutralitätsgrundsatzes unbeachtlich, ob der Zahlungsempfänger seine Umsatzsteuerschuld spiegelbildlich korrigieren kann. In einem solchen Fall müssen die beiden Wirtschaftsbeteiligten nämlich nicht zwingend gleich behandelt werden.

Auch eine **fehlende Rückgewähr der Anzahlung** ist kein Hindernis für eine Vorsteuerkorrektur, denn ein möglicher zivilrechtlicher Rückgewähr- und Ausgleichsanspruch berührt die vom Steuergesetz vorgegebenen Rechte der Finanzverwaltung nicht.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung vertreten eine andere Ansicht. Danach ist der Vorsteuerabzug erst **im Besteuerungszeitraum der Rückgewähr** zu berichtigen. Die Reaktionen auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs bleiben vorerst mit Spannung abzuwarten.

Quelle | EuGH-Urteil vom 13.3.2014, Rs. C-107/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 143027; BFH-Urteil vom 2.9.2010, Az. V R 34/09; BMF-Schreiben vom 9.12.2011, Az. IV D 2 - S 7333/11/10001

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.